



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 154. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 19. Mai 2021, 11:02 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von
Nachstellungen und bessere Erfassung des
Cyberstalkings**

BT-Drucksache 19/28679

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss Digitale Agenda

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Ingmar Jung [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Roman Johannes Reusch [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 27

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Lehrieder, Paul Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Oellers, Wilfried Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Thies, Hans-Jürgen Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo	☐ ☐ ☒ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Schipanski, Tankred Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Lauterbach, Prof. Dr. Karl Post, Florian Rawert, Mechthild Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	☐ ☒ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Schieder, Marianne Vogt, Ute Wiese, Dirk Yüksel, Gülistan	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Curio, Dr. Gottfried Haug, Jochen Maier, Dr. Lothar Seitz, Thomas Wirth, Dr. Christian	☐ ☐ ☐ ☒ ☐
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	☐ ☐ ☒ ☐ ☐	Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	☐ ☐ ☐ ☐



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
DIE LINKE.	Akbulut, Gökey Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	☒ ☐ ☐ ☐	Jelpke, Ulla Lay, Caren Meiser, Pascal Möhring, Cornelia	☐ ☐ ☐ ☒
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	☒ ☐ ☐ ☐	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	☐ ☐ ☐ ☐



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Gökay Akbulut (DIE LINKE.)	21
Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 22
Esther Dilcher (SPD)	16, 22
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Ingmar Jung (CDU/CSU)	15
Dr. Jürgen Martens (FDP)	16
Cornelia Möhring (DIE LINKE.)	15
Thomas Seitz (AfD)	16, 22, 26



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Jörg Eisele Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht	7, 20, 23, 26
Claudia Hurek Staatsanwaltschaft Bielefeld Leitende Oberstaatsanwältin	8, 20
Beate M. Köhler FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen, Berlin Fachbereich Cyberstalking Leiterin des Anti-Stalking-Projekts	9, 23
Anne-Kathrin Krug Nebenklage e. V., Vereinigung von Rechtsanwältinnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren, Berlin Vorstandsmitglied; Rechtsanwältin	10, 19
Dr. Oliver Piechaczek Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V., Berlin Mitglied des Präsidiums; Staatsanwalt	11, 18
Dr. Clemens Prokop Präsident des Landgerichts Landshut	12, 18, 23
Dr. Rainer Spatscheck Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht; Rechtsanwalt	13, 17, 24, 26
Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia) Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin Vorsitzende der Kommission für Strafrecht	14, 17, 26



Der stellvertretende Vorsitzende Dr. Heribert

Hirte: Einen schönen guten Morgen! Ich eröffne die 154. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches „Effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings“. Ich begrüße die im Saal anwesenden sowie die per Webex zugeschalteten Sachverständigen, die Kolleginnen und Kollegen und die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der verschiedene Änderungen für den Tatbestand der Nachstellung, § 238 Strafgesetzbuch (StGB), vorsieht. Diese geplanten Änderungen basieren zum einen auf einer Evaluierung der Neufassung des Tatbestands von 2017. Zum anderen soll dem Fortschritt Rechnung getragen werden, der auch technisch weniger versierten Tätern sog. Cyberstalking erleichtert hat, was zu einer Zunahme dieser Tathandlungen geführt hat. Ich möchte nun einige Hinweise zum Ablauf geben. Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, heute also mit Herrn Prof. Eisele. Ich bitte die Sachverständigen, sich darum zu bemühen, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Hier im Saal läuft eine Uhr rückwärts. Nach dreieinhalb Minuten leuchtet die Anzeige rot, nach vier Minuten gibt es ein weiteres akustisches Signal. Die Sachverständigen sowie alle anderen per Webex zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, Ihre Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich die Fragerunden an. Es kann eine oder mehrere Fragerunden geben, je nachdem, wie viele Fragen gestellt werden. Die Kolleginnen und Kollegen bitte ich, das bewährte Verfahren anzuwenden. Sie können zwei Fragen stellen, d. h. zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Wenn Sie per Webex teilnehmen, bitte ich Sie, Ihren Fragewunsch im Chat mitzuteilen. Das Sekretariat informiert mich dann hier im Raum darüber. Die Sachverständigen werden nach der ersten Fragerunde in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge antworten, heute also beginnend mit Frau Steinl. Ich bitte Sie auch, sich dabei kurz zu halten. In

der zweiten Fragerunde werden die Sachverständigen dann in alphabetischer Reihenfolge antworten. Einige technische Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich und wird auf Video aufgezeichnet. Die Ausstrahlung erfolgt live im Parlamentsfernsehen. Anschließend ist die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar. Das Sekretariat fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung zudem ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per Webex sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. Strafrecht geahndet werden können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Herr Eisele hat als Erster das Wort. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Evaluierungsbericht zu § 238 StGB zeigt, dass die Anwendung des Tatbestandes für die Praxis immer noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Der Entwurf begegnet dem mit der Herabsetzung des Grades der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung sowie der Herabsetzung des Merkmales der Beharrlichkeit. Auch ermöglicht er durch weitere Nachstellungshandlungen eine bessere Handhabung von Fällen von Cyberstalking. Anstelle der Eignung für eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung soll nun eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung vorliegen müssen. Vorzugswürdig wäre es meines Erachtens, positiv von einer erheblichen Beeinträchtigung zu sprechen. Unabhängig von dieser Kleinigkeit waren folgende Beeinträchtigungen bislang nicht erfasst, die nunmehr, aus meiner Sicht zutreffend, vom Tatbestand erfasst werden können: Das Wechseln der Telefonnummer, das Installieren von Alarmanlagen, ein einwöchiger Umzug in eine Ferienwohnung, das Beantragen von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Austritt aus einem Verein oder einem Fitnessstudio. Noch hinnehmbar sind hingegen übliche Schutzmaßnahmen, wie das Verschließen von Fenstern und Türen oder der bloße Verzicht auf die Entgegennahme von einzelnen Anrufen. Die Ersetzung des Merkmals „beharrlich“ durch das



Merkmal „wiederholt“ ist angesichts der verbundenen Nachweisschwierigkeiten ebenfalls zu begrüßen. Da Beharrlichkeit eine Wiederholungshandlung verlangt, kann insoweit auf die bisherigen Grundsätze zurückgegriffen werden. Obgleich im bisherigen § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB ein Auffangtatbestand enthalten ist, ist es zu begrüßen, dass wichtige Erscheinungsformen des Cyberstalkings nunmehr explizit aufgeführt werden, um die Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern. Auch wenn die Verschaffung des unbefugten Zugangs zu Daten durch eine Tat nach § 202a StGB bereits strafbar ist, ist dieser elektronische Hausfriedensbruch für das Opfer eine große Belastung, da der Täter tief in die Privatsphäre eindringt und das Opfer sich einer sicheren und vertraulichen Kommunikation nicht mehr gewiss sein kann. Entsprechendes gilt für das Verbreiten oder das öffentliche Zugänglichmachen von Abbildungen nach § 238 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E, das übrigens nicht immer zugleich eine Strafbarkeit nach § 201a StGB begründen muss. Hinsichtlich der Strafschärfungen wird nun die flexiblere Regelbeispielmethode gewählt, sodass auch weitere, im Gesetz nicht genannte Fälle strafferhöhend bewertet werden können. Zutreffend wird meiner Ansicht nach die Auffangnorm des Grundtatbestandes nach § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E vom besonders schweren Fall ausgeklammert, um die Kumulierung unbestimmter Merkmale zu vermeiden. Hinsichtlich der Regelbeispiele ist aus meiner Sicht § 238 Absatz 2 Nummer 1 StGB-E etwas problematisch, der das Eintreten einer einfachen Gesundheitsschädigung erfasst. Das kann man prinzipiell tun. Freilich wird die Formulierung „verursacht“ verwendet und dies deutet in der üblichen Terminologie des StGB auf eine Erfolgsqualifikation hin, für die nach § 18 StGB Fahrlässigkeit genügen würde. Das dürfte jedoch wohl nicht gemeint sein. Weniger überzeugend sind nach meiner Ansicht § 238 Absatz 2 Nummer 2 und 4 StGB-E ausformuliert, bei denen die Monatsangaben etwas willkürlich anmuten. Meines Erachtens sollten beide Strafschärfungen zusammengefasst werden und angelehnt an § 238 Absatz 2 Nummer 4 StGB-E eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfasst werden. Dies

wäre eine plausible Leitlinie für die Regelbeispielstechnik, mit Hilfe derer sodann weitere Konstellationen erfasst werden können oder Konstellationen, die nicht schwerwiegend genug sind, ausgesondert werden können. Entbehrlich sind aus meiner Sicht die vorgesehenen Regelungen in § 238 Absatz 2 Nummer 6 und Nummer 7 StGB-E, da diese schließlich innerhalb des Grundstrafrahmens sachgerecht abgeurteilt werden können und im Übrigen ein sonstiger besonders schwerer Fall außerhalb der Regelbeispielstechnik in Betracht kommt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Eisele. Als Nächste hat Frau Hurek das Wort.

Sve Claudia Hurek: Guten Morgen. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus staatsanwaltlicher Sicht ist die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs durchaus zu begrüßen. Die praktische Handhabung des Tatbestandes bereitet auch nach der Novellierung im Jahr 2017 durchaus Probleme. Insoweit teile ich die Einschätzung im Evaluierungsbericht, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, dass die Anwendungsprobleme häufig auf tatsächlichen Umständen beruhen, insbesondere auf Beweisschwierigkeiten oder einem inkonstanten Kooperations- und Aussageverhalten. Es gibt aber durchaus auch rechtliche Anwendungsprobleme. Das beharrliche Nachstellungsverhalten und auch die Voraussetzung, dass ein solches die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigen muss, bereitet Probleme. Wird „beharrlich“ durch „wiederholt“ ersetzt, so hätte das eine numerische Komponente und wäre durchaus einfacher handhabbar für die Praxis. Größere Schwierigkeiten bereitet das Erfordernis einer Eignung des Täterverhaltens zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung, weil kaum konkrete Erkenntnisse darüber vorliegen, wann eine solche Eignung anzunehmen ist. Ich darf vielleicht einen Fall aus der Praxis kurz dazu referieren: Eine Beschuldigte kann die Trennung ihres Freundes nicht akzeptieren und taucht über einen Zeitraum von mehreren Monaten täglich vor seiner Tür und vor der Tür seiner neuen Freundin auf. Sie fährt mit dem Auto zu dessen Arbeitsstätten, besucht ihn



dort und taucht im Supermarkt und an der Tankstelle auf, um angeblich zufällige Begegnungen zu provozieren. Sie spioniert ihm nach und erregt Aufmerksamkeit, wenn sie abgewiesen wird. Sie schreibt täglich Liebesbriefe und überschüttet ihn am Arbeitsplatz mit Geschenken. Wir haben in diesem Fall Anklage wegen Stalkings erhoben. Das Gericht hat diese Anklage nicht eröffnet, da es keine ausreichende Eignung im Sinne des Tatbestandes gesehen hat. Vom Schutzgut des § 238 StGB und vom Grad des psychischen Drucks, der entscheidend sein soll, ausgehend, kann man da durchaus anderer Auffassung sein. Die Opfer haben ihr Verhalten durchaus an dem Verhalten der Beschuldigten ausgerichtet. Es stellt sich die Frage, ob das noch hinnehmbar ist oder ob es der strafrechtlichen Ahndung über den Straftatbestand des Stalkings bedarf. Nach dem Reformvorschlag würde die Strafbarkeitsschwelle insoweit abgesenkt und der Opferschutz dann auch gestärkt. Ich befürworte auch, dass die Nachstellungshandlungen, die im Bereich der sozialen Medien eine große Rolle spielen, strafbewehrt werden. Insbesondere die Veröffentlichung abträglicher Erklärungen oder Abbildungen oder Fälle, in denen die Identität vorgetäuscht wird, sollten auch dann von § 238 StGB erfasst werden, wenn diese Fälle schon an anderer Stelle im StGB geregelt sind. Ich halte es auch für richtig, dass der Gesetzentwurf Regelbeispiele vorsieht. Dies erscheint mir ein sehr guter Weg zu sein, um den Einzelfällen gerecht zu werden und einen angehobenen Strafraum zu rechtfertigen. Ich würde es bevorzugen, wenn noch weitere besonders schwere Fälle aufgenommen werden könnten, wie sie auch der Bundesrat empfohlen hat, nämlich für Wiederholungstäter, die bereits wegen Stalkings oder Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz in den letzten fünf Jahren verurteilt worden sind oder familiengerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz missachtet oder entsprechenden Vergleichen zuwider gehandelt haben. Die Opfererwartung ist insoweit, dass endlich Ruhe einkehrt. Im Sinne eines angemessenen Opferschutzes und auch im Interesse einer nachhaltigen Spezialprävention sollte dem Wiederholungstäter eine schärfere Sanktion in Aussicht gestellt werden. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Hurek. Als Nächste hat Frau Köhler das Wort.

SVe **Beate M. Köhler:** Guten Morgen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren und auch einen schönen Tag an alle Personen, die sich bis jetzt von mir noch nicht angesprochen fühlen. Ich bin Beate Köhler und leite das Anti-Stalking-Projekt in Friedrichshain. Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und die Einladung, hier etwas beitragen zu können. Das Anti-Stalking-Projekt berät und begleitet Frauen, die von Stalking bedroht und betroffen sind. Neben einer IT-Expertin arbeiten wir zu zweit, vorwiegend in der psychosozialen Beratung. In der Vorbereitung auf den heutigen Tag habe ich festgestellt, dass Jurist:innen eine andere Sprache als wir sprechen und wir ihre Sprache teilweise nicht verstehen. Ich kann also an manchen Stellen zu der Sache nicht so viel beitragen und beurteilen wie andere der hier anwesenden Sachverständigen. Ich kann aber Erfahrungen aus meiner Praxis einbringen. Durch die schnell wachsenden Veränderungen unserer Kommunikation und die damit verbundenen technischen Möglichkeiten sowie durch die Digitalisierung unseres gesamten Alltags haben sich die Möglichkeiten und Formen des Angriffes u. a. im Rahmen des Stalkings vervielfacht. Wir sehen in der digitalen Gewalt eine Weiterführung der Gewalt, die zurzeit in unserer Gesellschaft herrscht. Es ist keine neue Gewalt, sondern die Gewalt hat sich einen weiteren Raum gesucht, der neu ist und in dem Regeln anscheinend nicht immer klar sind. Jeder Schritt, der einen effektiveren Schutz von Personen bietet, die von Gewalt betroffen sind, und somit eine Verbesserung im Opferschutz darstellt, ist aus unserer Perspektive ein Schritt in die richtige Richtung. Die Änderung des Merkmals „schwerwiegend“ in „nicht unerheblich“ in § 238 Absatz 1 StGB-E sehen wir als eine Chance, gegen eine Bedrohung vorzugehen, bevor eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der betroffenen Person vorliegt. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die betroffenen Personen gegen die Bedrohung vorgehen können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist dies oftmals nur mit großen Anstrengungen möglich, weil sich die betroffenen Personen in einem schwierigen



psychischen und physischen Zustand befinden, der es ihnen oftmals nicht möglich macht, gegen den Angriff vorzugehen. Der Begriff „beharrlich“ wird durch den Begriff „wiederholt“ ausgetauscht. Darin sehen wir eine Verbesserung. Hier ergibt sich ein Spielraum, der je nach Schwere der Tathandlung angepasst werden kann. In unserer Praxis zeigt es sich immer wieder, dass es Tathandlungen gibt, bei denen schon eine geringe Anzahl von Wiederholungen eine große Wirkung auf die Betroffenen hat. Das Benennen von einzelnen Handlungen in § 238 Absatz 1 Nummern 5 bis 7 StGB-E ist für uns ein begrüßenswerter Schritt. Wir stellen immer wieder fest, dass diese Formen der Gewalt oftmals nicht als Gewalt identifiziert und auch nicht als solche eingestuft werden. Da es an dieser Stelle nicht zu einer Verfolgung der Angriffe kommt, kann das erhebliche Folgen für die Sicherheit und die Gesundheit der davon betroffenen Personen nach sich ziehen. In § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E geht es u. a. um die sog. Spy-Apps. Wir erfahren immer wieder, welche Schäden diese anrichten. Sie können legal erworben und auf Endgeräten installiert werden, so dass sie nahezu unsichtbar agieren. Hier sollte zumindest die Sichtbarkeitmachung der Aktivitäten angeordnet werden. Ein Verbot des Verkaufs dieser Stalkingware sehen wir als eine noch effektivere Möglichkeit. § 238 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E benennt den missbräuchlichen Umgang mit Bildmaterial. Hierbei handelt es sich meist um intime Bilder und Videos. Bei den Betroffenen werden extreme Verunsicherung, Hilflosigkeit und Ängste hervorgerufen. Das gleiche gilt für § 238 Absatz 1 Nummer 7 StGB-E. Die Veröffentlichung der hier angesprochenen Inhalte wirkt sehr einschüchternd auf betroffene Frauen. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass sich die Frauen aus der öffentlichen Diskussion zurückziehen und ihnen die Möglichkeit der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen verwehrt bleibt. Wir wissen, dass diese Punkte schon an anderer Stelle im Strafgesetzbuch benannt werden. Einschätzungen, ob diese genannten Veränderungen einer neuen Veränderung bedürfen, liegen nicht in unserer Fachexpertise. Allerdings hat die Vergangenheit gezeigt, dass es oftmals große Probleme dabei gab, effektiv gegen diese Handlungsformen vorzugehen. Von daher halten es wir für sinnvoll,

sie an dieser Stelle zu benennen. Was die Veränderungen des Strafmaßes betrifft, können wir sagen, dass aus unserer Sicht die Strafen, die bei einer Verurteilung in einem Stalkingprozess verhängt werden, oftmals sehr niedrig ausfallen und nicht im Verhältnis zu den Auswirkungen, die diese Taten auf die Betroffenen haben, stehen. Aus diesem Grund begrüßen wir die Reformvorschläge. Ich bedanke mich für Ihr Interesse.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank für Frau Köhler, als Nächste hat das Wort Frau Krug.

Sve Anne-Kathrin Krug: Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich spreche für den Nebenklage e. V., das ist eine bundesweite Vereinigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Betroffene von Straftaten in Strafverfahren, vornehmlich also in der Nebenklage, vertreten. Wir wissen u. a. aus der Studie von Herrn Dreßing, Herrn Gass, Frau Schultz und Frau Kühner, die vor einem Jahr im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht worden ist, dass die Täter zumeist männlich sind und dass das Stalking von Ex-Partnerinnen den Hauptanteil aller Stalkingfälle ausmacht. Das Problem, das hier soziologisch sichtbar wird, betrifft den Stand, den Frauen tendenziell in unserer Gesellschaft haben und hat sicher viel mit der Abwertung von Frauen zu tun. Ohne das für Deutschland zu relativieren, muss man sehen, dass das ein weltweites Phänomen ist. Ursachen für die Abwertung von Frauen liegen zu einem wesentlichen Teil in den Annahmen und Voreinstellungen, die viele Männer über Frauen haben und die ihnen ihr Verhalten gerechtfertigt erscheinen lassen. Hauptansatzpunkt zur Bekämpfung von Stalking, aber auch anderer geschlechtsspezifischer Gewalt bis hin zu Femiziden, ist sicher ein Wandel im Hinblick auf diese Annahmen und Voreinstellungen über Frauen. Es gilt hier, eigentlich Selbstverständlichkeiten zu etablieren, d. h. die Gleichheit, die Autonomie und die freie Willensbetätigung von Frauen innerhalb von und in Bezug auf soziale Beziehungen. Das müsste derart selbstverständlich werden, dass jede Handlung, die sich gegen diese Werte wendet, jedem Mann fernläge und gänzlich abwegig erschiene. Hier ist noch ein weiter Weg zu gehen. Welche konkreten Schritte dafür nötig werden, müssen meines Erachtens alle



Teilbereiche der Gesellschaft für sich, aber auch untereinander, bestimmen und beschließen. Ich meine, es wird kaum einen gesellschaftlichen Bereich geben, der hier nicht gefordert wäre. Wenn wir hier also über eine Gesetzesänderung des Strafgesetzbuches sprechen, geht es keinesfalls um die Bekämpfung des Problems an sich, sondern um den Versuch, die Auswirkungen des Problems einzudämmen. Dabei sollten wir im Kopf behalten, dass die gesellschaftliche Hauptaufgabe, von der ich gerade gesprochen habe, damit nicht erbracht ist. Der Nebenklage e. V. begrüßt den Gesetzesentwurf trotzdem. Wir haben darüber hinaus konkrete Verbesserungsvorschläge zu § 238 StGB-E gemacht. Außerdem sehen wir aber auch dringenden Bedarf, sowohl die Strafprozessordnung (StPO) um die notwendige Beistandsbestellung als auch das Gewaltschutzgesetz zu ergänzen. Ich reduziere meine Ausführungen hier zunächst auf die notwendige Beistandsbestellung in § 397a StPO. Stalking macht nicht vor dem Eingang des Gerichts Halt. Die Betroffenen müssen in der Hauptverhandlung in den allermeisten Fällen in Gegenwart der Angeklagten aussagen. Um sich selbst zu schützen, müssen sie es organisieren, dass sie vor und nach der Verhandlung nicht auf den Angeklagten treffen. Dabei sind sie auf sich allein gestellt. Das wird sie in den allermeisten Fällen überfordern, was wiederum ihre Aussagefähigkeit beeinflusst. Die Nebenklagevertretung kann hier aber wesentliche Erleichterungen verschaffen. Vor allem aber – und das ist der Hauptgrund für diese Anregung – können Betroffene von Stalking nicht wie andere Zeuginnen nach ihrer Aussage aktiv als Nebenklageklägerin im Verfahren auftreten. Das würde dann ansonsten von den stalkenden Personen als persönliches Interesse an ihnen ausgelegt, was dann weitere Kontaktaufnahmen zur Folge haben kann. Betroffene brauchen daher in der Regel eine Vertretung, die ihre Rechte in der Nebenklage für sie wahrnimmt, nachdem die Zeugenvernehmung erfolgt ist. Ein solches Recht auf Beistandschaft sollte ohne Hürden, also auch ohne die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskosten belegen zu müssen, bestehen. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Krug. Als Nächster hat Herr Piechaczek das Wort.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit hier Stellung zu nehmen. Der Deutsche Richterbund (DRB) begrüßt den Gesetzesentwurf, über den wir hier heute beraten, in seiner Gesamtheit ausdrücklich. Die Evaluierung zur Neufassung des § 238 StGB aus dem Jahr 2017 hat gezeigt, dass wir in der Strafverfolgungspraxis weiterhin nicht unerhebliche Nachweisprobleme haben. Strafwürdiges Verhalten kann mit dem geltenden Regelungsregime nicht immer adäquat erfasst werden. Die Folge ist, dass es mitunter äußerst schwer fällt, effektiven Opferschutz zu gewährleisten. Deswegen ist dieser Gesetzesentwurf in seiner Gesamtheit ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Stalking. Ich komme nun zu den einzelnen Bestandteilen dieses Entwurfs. Wir begrüßen zunächst einmal die Anpassung der Tatbestandsmerkmale in § 238 Absatz 1 StGB-E. Die Evaluierung hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass wir in der Praxis nicht unerhebliche Probleme bei der Subsumption unter die Merkmale „schwerwiegend“ und „beharrlich“ haben. Das gilt ganz besonders für das Merkmal „beharrlich“. Die Maßstäbe, die für dieses Merkmal gelten sollen, sind letztlich unklar geblieben. Eine überzeugende Konturierung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist aus meiner Sicht nicht gelungen. Mit dem Merkmal „wiederholt“ fokussiert sich der Gesetzesentwurf auf eine quantitative Komponente. Das dürfte einen Zuwachs an Rechtsklarheit bringen. Darüber hinaus erweitert der Gesetzesentwurf den Katalog der in § 238 StGB genannten Tathandlungen um spezifische Vorgehensweisen des Cyberstalkings. Auch das begrüßen wir sehr. Stalkinghandlungen im virtuellen Raum können massive Folgen für Betroffene haben, die wir in der Praxis der Strafverfolgung zunehmend antreffen. Schlagworte sind „Revenge Porn“ oder Fälle, in denen soziale Medien dazu benutzt werden, Betroffene zu diffamieren. Ein aus meiner Sicht ganz wesentlicher und enorm wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist die Neugestaltung des § 238 Absatz 2 StGB. Die Vorschrift kommt in der geltenden Fassung, ausgestaltet als Qualifikationstatbestand, äußerst selten zur Anwendung. Sie fordert, dass Betroffene in Todesgefahr sind oder dass eine schwere Gesundheitsschädigung im Raum steht. Es kommt damit entscheidend darauf



an, wie leidensfähig die Betroffenen von Stalkinghandlungen sind. Das ist für Betroffene, aber auch aus der Sicht eines Staatsanwalts äußerst unbefriedigend. Wenn die Auswirkungen auf Betroffene noch nicht ein solches drastisches Ausmaß erreicht haben, sind den Strafverfolgungsbehörden bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Hände gebunden. Die Anordnung von Untersuchungshaft ist erst möglich, wenn eine Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung droht. Das ist etwas, was sich den Betroffenen in der Praxis kaum erklären lässt und die Bearbeitung solcher Fälle enorm erschwert. Man denke nur an den Fall, dass Nachstellungshandlungen noch fortgesetzt werden, während die Hauptverhandlung läuft, und die Aussagetüchtigkeit Betroffener so in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieses Problem behebt der Entwurf, indem er § 238 Absatz 2 StGB in eine Regelung besonders schwerer Fälle umgestaltet. Dadurch erlangen wir ein höheres Maß an Flexibilität bei tat- und schuldangemessenen Entscheidungen. Wir begrüßen den neuen Aufbau des Paragraphen und, dass zahlreiche quantitative und qualitativ hervorstechende Nachstellungshandlungen in § 238 Absatz 2 StGB-E eingefügt worden sind, ausdrücklich. Wir denken, dass sich mit dieser Vorschrift in der Praxis gut arbeiten lassen wird. Bei all dem Lob für diesen Gesetzentwurf sollte man allerdings eines nicht aus dem Blick verlieren: Effektiver Opferschutz wird nur durch eine sachlich wie personell adäquate Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden bewirkt werden können. Schärfere Gesetze können nur ein Baustein bei der Bekämpfung von Stalking sein. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Piechaczek. Als Nächster hat Herr Prokop das Wort.

SV Dr. Clemens Prokop: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich begrüße den Gesetzentwurf im Wesentlichen sehr. Wie bereits meine Vorredner ausgeführt haben, bedeutet der Gesetzentwurf, dass der Opferschutz wesentlich verbessert wird. Wenn ich dabei über Opferschutz spreche, ist klar, dass schwerpunktmäßig Frauen als Opfer geschützt werden müssen. Ich möchte aber auf die Entwicklung hinweisen, dass zunehmend auch

Politiker, vor allem Kommunalpolitiker, und andere Personen, die sich in das Licht der Öffentlichkeit begeben, Opfer von Stalking werden. Daher ist auch für diesen Personenkreis der Gesetzentwurf von großer Bedeutung, weil er einfach einen verbesserten Schutz darstellt. Dieser verbesserte Schutz kommt zunächst davon, dass die Anwendungsprobleme in § 238 Absatz 1 StGB beseitigt werden. Es ist bereits von meinen Vorrednern ausgeführt worden, dass das Tatbestandsmerkmal „beharrlich“ und das Tatbestandsmerkmal der Eignung zum schwerwiegenden Eingriff in die Lebensgestaltung in der Praxis nicht zielführend waren und in vielen Fällen die Strafverfolgung verhindert haben. Insofern ist die Neuregelung ein Weg zum effizienten Opferschutz. Auch die Regelungen zum Cyberstalking schließen eine Regelungslücke. Insofern kann ich mich ebenfalls meinen Vorrednern anschließen, jedoch mit einer Maßgabe: In § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E wird Cyberstalking in dieser Konstellation auf das Ausspähen von Daten nach § 202a StGB beschränkt. Diese Begrenzung vermag ich nicht ganz nachzuvollziehen. Auch das Abfangen von Daten nach § 202b StGB wäre eigentlich in gleicher Weise zur Verbesserung des Opferschutzes aufzunehmen. Darüber hinaus wären auch andere Handlungsformen, bei denen mit technischen Mitteln oder durch Nutzung eines Passwortes in die persönlichen Daten des Opfers eingegriffen wird, zu erfassen. Insbesondere hinsichtlich der Überwachung durch GPS, Tracking Devices oder Drohnen würde ich eine entsprechende Ergänzung und Ausweitung des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E vorschlagen. Zu begrüßen ist in gleicher Weise die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 238 Absatz 2 StGB. Hier wird der Qualifikationstatbestand in eine Auflistung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle umgewandelt. Ich schließe mich hier ausdrücklich Herrn Prof. Eisele an. Bei § 238 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E ist das derzeit im Entwurf vorgesehene Erfordernis des täglichen oder fast täglichen Nachstellens in der Praxis so gut wie nicht nachweisbar. Die Opfer müssten das Verhalten des Stalkers dokumentieren, was sie in der Regel aber nicht tun. Insofern schließe ich mich auch dem Vorschlag an, eine Nummer 3 und Nummer 4 umzuwandeln und zusammenzuführen und lediglich eine Vielzahl von



Nachstellungen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten als Voraussetzung festzulegen. Ich glaube, das wäre in der Praxis und im Hinblick auf den Opferschutz angemessener. Bei § 238 Absatz 2 StGB-E scheint mir außerdem noch eine Ergänzung erforderlich zu sein. Handelt der Täter, obwohl bereits eine Anordnung oder ein Vergleich nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt, ist das Handlungsunrecht deutlich höher. Zum anderen würde die Aufnahme dieser Fälle in den § 238 Absatz 2 StGB-E auch die Möglichkeit eröffnen, den Opferschutz deutlich zu manifestieren, und den Erlass eines Haftbefehls bei Wiederholungsgefahr ermöglichen. In einem Fall, den ich selbst erleben musste, hat ein Täter trotz Anordnung durch das Familiengericht weiterhin Stalking betrieben und hat dann am Ende das Opfer sogar ermordet. Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage waren uns zu diesem Zeitpunkt die Hände rechtlich gebunden. Insofern bitte ich darum, Fälle von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz als besonders schweren Fall ergänzend aufzunehmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prokop. Als Nächster hat Herr Spatscheck das Wort.

SV Dr. Rainer Spatscheck: Vielen Dank. Guten Tag! Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins, für den ich hier spreche, tritt für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Opferschutz, der Bestrafung der Täter und der Ultima Ratio des Strafrechts ein. Eine Ausweitung der Strafbarkeit und höhere Strafen sind kein Allheilmittel. Bislang verlangt der Tatbestand nach § 238 Absatz 1 StGB eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Opfers durch eine beharrliche Handlung. Nach dem Gesetzentwurf ist dies angeblich zu unbestimmt und man könne angeblich nicht mit diesen Merkmalen umgehen. Daher sollen die Merkmale „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch das Merkmal einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung durch eine wiederholte Handlung“ ersetzt werden. Wir als Juristen wissen, dass es, um das Merkmal „wiederholt“ zu erfüllen, ausreicht, wenn der Täter entweder mehrfach die gleiche Handlung vornimmt oder einmal in Wiederholungsabsicht. Was denn nun „schwerwiegend“ oder „nicht unerheblich“ oder was „wiederholt“ ist, wird sehr

subjektiv empfunden. Das kann man schlecht objektivieren. Jedenfalls hilft es uns nicht, wenn man unbestimmte Rechtsbegriffe gegeneinander austauscht. „Schwerwiegend“ ist genauso unbestimmt wie „nicht unerheblich“ und „beharrlich“ ist genauso unbestimmt wie „wiederholte Handlung“. So wird hier lediglich ein unbestimmter Begriff gegen einen anderen ausgetauscht. Wenn man durch den Austausch von Gesetzesregelungen keinen Vorteil erlangt, dann darf ein solcher vor dem Hintergrund des Strafrechts als Ultima Ratio nicht in Betracht kommen. Vor allem die unzulässige Kommunikation zwischen der Senkung der Strafbarkeitsschwelle und dem Erfordernis des wiederholten Verhaltens bzw. der nicht unerheblichen Beeinträchtigung ist dem Versuch der Objektivierung des Täterverhaltens geschuldet. Ob eine solche Verobjektivierung überhaupt möglich und zulässig ist, ist aus unserer Sicht fraglich. Denn gerade die subjektive Komponente ist bei Beziehungstaten besonders maßgeblich. Das sind die Taten, die von den Praktikern hier auch im Wesentlichen geschildert worden sind und die auch im Evaluationsbericht im Wesentlichen vorkommen. Bei Beziehungstaten wird man das Täterverhalten in der Praxis nicht ganz objektiv beschreiben können. In der Praxis sind die Probleme ganz andere. Wenn es um die Frage der Beweisbarkeit geht, dann bringt uns die Änderung des Gesetzes gar nichts. Das eigentliche Problem sind die fehlenden personellen Ressourcen und die fehlende entsprechende Ausbildung. Eine andere Möglichkeit, sich dem Thema der Ahndung von Cyberstalking zu nähern, ist eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes, das gerade in Bezug auf solche Fälle eine Rolle spielt. Der DAV würde eine Erweiterung des Gesetzes um das Cyberstalking begrüßen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die nach § 238 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 7 StGB-E strafbaren Handlungen bereits nach anderen Normen strafbar sind. Gerade die Nummer 7 gehört eher in den Bereich der Verleumdung nach § 187 StGB und nicht in den Bereich des § 238 StGB. Wenn eine Tat schon einmal strafbar ist, dann ergibt es keinen Sinn, sie noch einmal unter Strafe zu stellen. Möchte man eine Verweisungsmöglichkeit schaffen, dann kann man auch unmittelbar auf die andere Strafbarkeitsnorm verweisen. Wir



begrüßen die Regelbeispielstechnik, die nun in Absatz 2 angewandt werden soll. Allerdings geben wir zu bedenken, dass es einen riesigen Unterschied in der Gewichtigkeit zwischen den in § 238 Absatz 2 Nummer 1 und 2 StGB-E genannten Rechtsgutsverletzungen (Gesundheit und Leben) und den in § 238 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E genannten „über einen längeren Zeitraum hin erlittenen Einbußen“ gibt. Wir regen an, darüber nachzudenken, wie man hier einen entsprechenden Ausgleich schaffen könnte. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Spatscheck. Als Letzte hat das Wort Frau Steinl.

SVe **Dr. Leonie Steinl:** Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, im Namen des Deutschen Juristinnenbundes bedanke ich mich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der DJB begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Anwendungsprobleme bei § 238 StGB erkennt, aufgreift und Vorschläge zur Nachbesserung enthält. Den Beeinträchtigungen, die Opfer von Stalking erleben, steht derzeit eine unzureichende Anwendung des § 238 StGB gegenüber. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf eine Vereinfachung der Handhabung des Tatbestandes durch die Änderung der Tatbestandsmerkmale „schwerwiegend“ und „beharrlich“ anstrebt. Wir begrüßen die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „wiederholt“. Dieser Begriff wird auch von Artikel 34 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) verwendet. Wir regen jedoch an, das Tatbestandsmerkmal „nicht unerheblich“ in der Gesetzesbegründung genauer zu definieren, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Zu begrüßen sind aus unserer Sicht auch die Nachbesserungen zur Erfassung von Cyberstalking-Handlungen über die Regelung von besonders schweren Fällen. Die Änderungen zum Cyberstalking tragen den technischen Entwicklungen und der Tatsache Rechnung, dass Nachstellungen mittels technischer Mittel bzw. im digitalen Raum mittlerweile neben die klassischen Formen der Nachstellung getreten sind. Gleichzeitig wird der Tatbestand damit den Anforderungen an die Bestimmtheit besser

gerecht. Allerdings sollte § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E um die weiteren Tatbestände der Paragraphen §§ 202b und 202c StGB ergänzt werden. Angebracht erscheint zudem eine Ergänzung um § 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – und § 201a StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen. Neben § 238 StGB ist zudem auch eine Anpassung des Gewaltschutzgesetzes aus unserer Sicht erforderlich. Die in § 4 Satz 1 Gewaltschutzgesetz vorgesehene Strafbewehrung wegen Verstößen gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche ebenso wie gerichtliche Anordnungen ist hinsichtlich der Höhe der Strafandrohung zu kritisieren. Eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe deckt den Unrechtsgehalt der Taten nicht ab und erweckt den Anschein, es handele sich um ein Bagatelldelikt. Es droht eine Verfehlung der spezialpräventiven Wirkung. Wir fordern daher eine Anpassung des Strafrahmens auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Wichtig ist zudem, dass der Schutz vor Nachstellungen sich nicht in der Schaffung entsprechender Straftatbestände erschöpfen kann. Notwendig ist zum einen die effektive Umsetzung des Rechts. Dafür sind Schulungen und die Sensibilisierung von Fachpersonal, der Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz notwendig. Nachstellungstaten sind konsequent, effektiv und vor allem auch zeitnah strafrechtlich zu verfolgen. Voraussetzungen hierfür sind das notwendige Personal und die notwendigen Ressourcen sowie auch ein Bewusstsein dafür, dass es sich bei Nachstellungen häufig um eine schwerwiegende Form von psychischer Gewalt handeln kann, die bis zu körperlichen oder sogar tödlichen Angriffen hinführen kann. Von hoher Bedeutung ist daher die notwendige Expertise für die adäquate Risikoeinschätzung über die Gefahr einer solchen gewalttätigen Eskalation bei den Strafverfolgungsbehörden. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf unsere Forderung nach Fortbildungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt und auch im Bereich digitaler Gewalt hin. Notwendig ist darüber hinaus auch ein bedarfsgerecht ausgebautes und finanziertes, auf Fälle der Nachstellung spezialisiertes Beratungs- und Hilfsangebot. Neben diesen notwendigen Hilfsangeboten fehlt auch die adäquate



Unterstützung von Opfern im Prozess. Ein wichtiges Instrument dafür ist die psychosoziale Prozessbegleitung. Allerdings haben bisher nicht alle von Nachstellungstaten Betroffenen einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung während des Strafverfahrens. Für das Grunddelikt der Nachstellung ist eine Beiordnung nach wie vor grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Lücke gilt es aus Sicht des DJB unbedingt zu schließen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Steinl. Damit sind wir am Ende der Runde der Einführungsstellungnahmen angelangt und kommen zur ersten Fragerunde. Es haben sich schon mehrere Kolleginnen und Kollegen gemeldet. Als Erster ist der Kollege Jung an der Reihe.

Abg. Ingmar Jung (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe zunächst eine Frage an Frau Hurek. Sie haben sehr anschaulich einen Praxisfall geschildert, in dem ein strafrechtlicher Prozess an der bisherigen Formulierung des Tatbestandes gescheitert ist. Sie haben gesagt, mit dem Tatbestandsmerkmal „nicht unerheblich“ könnte man Fälle wie diesen tatbestandlich besser erfassen. Jetzt ist „nicht unerheblich“ auch ein unbestimmter Rechtsbegriff, wie Herr Spatscheck erklärt hat. Auch Frau Dr. Steinl hat eben gesagt, dass man diesen Begriff konkretisieren könnte. Frau Hurek, würden die von Ihnen beschriebenen Fälle von dem Tatbestandsmerkmal „nicht unerheblich“ ausreichend erfasst werden? Oder würden Sie auch sagen, dass es noch ein bisschen konkretisiert werden muss, etwa durch die Begründung des Ausschusses? Oder fällt Ihnen möglicherweise ein anderes Merkmal ein, das Ihnen in der Praxis eher helfen würde, solche Fälle zu erfassen? An Herrn Prof. Eisele habe ich folgende Frage: Sie sind in Bezug auf die Regelbeispiele auf § 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E eingegangen, die Sie, wenn ich es richtig verstanden habe, für eine zwar nicht überflüssige, aber auch keine notwendige Regelung halten. Da sage ich ganz offen, eine Streichung, insbesondere erst jetzt im parlamentarischen Verfahren, wäre mir ein bisschen zu risikoreich. Sie haben darauf hingewiesen, dass hier in entsprechenden Fällen auch ein sonstiger besonders schwerer Fall außerhalb der Regelbeispielstechnik in Betracht

kommen könnte. Würden die in § 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E adressierten Fälle dadurch ausreichend erfasst oder ist es letztlich doch sicherer diese Nummern beizubehalten? Ich weiß, dass man keine überflüssigen Regelungen schaffen soll. Sollte es dann am Ende doch noch Regelungslücken geben, wäre mir die Streichung aber zu riskant.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Jung. Als Nächste ist Frau Möhring an der Reihe.

Abg. Cornelia Möhring (DIE LINKE.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke auch an alle Sachverständigen. Meine beiden Fragen richten sich an Frau Krug. Frau Krug, wir stellen fest, dass die Verurteilungsrate bei Stalking extrem gering ist. Im Jahr 2019 gab es 16.000 Anzeigen, jedoch nur in 417 Fälle eine Verurteilung. Können Sie aus Ihrer Sicht als Nebenklagevertreterin bestätigen, dass der Grund dafür auch in den allermeisten Fällen die mangelnde Nachweisbarkeit sowie das Problem, dass häufig Aussage gegen Aussage steht, ist? Welche Lösungsansätze auch in Bezug zum Gewaltschutzgesetz schlagen Sie für solche Fälle vor? Sie haben dankenswerter Weise in Ihrem Statement auch eine sehr ausführliche gesellschaftliche Einordnung dieses Problems vorgenommen und auch festgestellt, dass wir uns noch vielen Herausforderungen stellen müssen, bis das Problem wirklich im Grundsatz gelöst ist. Nun ist es aber auch so, dass Betroffene von Stalking oft vor allen Dingen den Wunsch haben, dass die Taten endlich aufhören und die Täter zur Verantwortung gezogen werden. Was müsste sich aus Ihrer Sicht in der Strafverfolgung von der Anzeige bis zum Gerichtsverfahren ändern, damit Betroffene vor weiteren Taten geschützt werden können? Und was ist darüber hinaus wichtig?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Möhring. Als Nächste ist Frau Bayram an der Reihe.

Abg. Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an die beiden Sachverständigen Frau Steinl und Herrn Piechaczek. Mit Blick auf § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E wäre meine Frage: Inwieweit wird die Formulierung „eine



vergleichbare Handlung“ dem Bestimmtheitsgebot in Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gerecht?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat Frau Dilcher das Wort.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich danke auch den Sachverständigen, die sich bezüglich der Verbesserung des Gesetzentwurfs sehr gute Vorschläge überlegt haben. Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Steinl und Herrn Dr. Prokop. Sie haben beide ausgeführt, dass das Regelbeispiel Nummer 5 noch erweitert werden sollte. Es soll nicht nur auf § 202a StGB sondern auch auf § 202b und § 202c StGB verwiesen werden. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Prokop: Können Sie erklären, welche Fälle vom Regelbeispiel in der jetzigen Fassung nicht erfasst würden? Von Frau Dr. Steinl möchte ich wissen, welche Personengruppen möglicherweise noch nicht oder nicht ausreichend geschützt sind, wenn das Merkmal „unerheblich“ nicht ausreichend definiert wird. Welche Probleme ergäben sich dann? Haben Sie möglicherweise einen Vorschlag dazu, wie dieses Merkmal definiert werden könnte? Danke.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dilcher. Herr Seitz hat das Wort.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank. Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Eisele. Es gibt Kritik daran, das Tatbestandsmerkmal „schwerwiegend“ durch das Merkmal „nicht unerheblich“ zu ersetzen, sodass nur noch Bagatellfälle, aber nicht leichte Fälle ausgeschlossen werden. Die Alternative könnte sein, statt „nicht unerheblich“ die Formulierung „erheblich“ zu verwenden. Dies wäre aus meiner Sicht auch ein deutliches Minus im Vergleich zum bisherigen Tatbestandsmerkmal „schwerwiegend“, sodass sehr leichte Eingriffe nicht mehr in den Tatbestand fallen. Könnte aber die dann gegebene geringere Anwendungsbreite des Tatbestandes ausgeglichen werden, wenn der Vorschlag aufgegriffen wird, ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz auch als Tatbestandsvoraussetzung aufzunehmen, sodass leichtere Eingriffe doch wieder auch strafrechtlich erfasst werden? Meine erste Frage an Sie lautet daher, was halten Sie davon, dass man von der Formulierung „nicht unerheblich“ auf „erheblich“

wechseln würde? Meine zweite Frage bezieht sich auf die Regelung in § 238 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E, in der es um die Veröffentlichung von Bildmaterial geht. Es gibt ja auch Fälle, in denen es nicht zur Veröffentlichung kommt, sondern damit nur gedroht wird und das entsprechende Bildmaterial eventuell gar nicht existiert und die Existenz nicht bewiesen werden kann. Wenn ein Täter jedoch behauptet, es existierten entsprechende Bilder, kann ein Opfer, gerade wenn in der Vergangenheit bereits einvernehmliche Bildaufnahmen gemacht worden sind, nicht sicher ausschließen, ob der Täter nicht vielleicht weitere Aufnahmen gefertigt hat. Ich glaube, die Belastungssituation für das Opfer kann durch die Drohung mit einer Veröffentlichung noch viel schwerwiegender sein als die tatsächliche Veröffentlichung. Denn wenn die Veröffentlichung ohne Folgen im privaten Nahbereich oder in den sozialen Medien bleibt, dann verpufft die Wirkung. Eine Drohung bleibt hingegen permanent aktuell. Man wacht jeden Morgen auf und überlegt erst einmal, ob man bei Facebook nachschauen muss, ob Nacktfotos aufgetaucht sind. Sieht man die Drohung mit der Veröffentlichung von Bildmaterial als Minus zur tatsächlichen Veröffentlichung, wäre es meiner Ansicht nach ausgeschlossen, ersteres unter § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E zu subsumieren, da es dann an der Vergleichbarkeit zu den explizit genannten Tathandlungen fehlen würde. Man müsste die bloße Drohung für aliud zur tatsächlichen Veröffentlichung halten, um hier den Tatbestand des § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E als erfüllt zu sehen. Daher lautet meine zweite Frage an Sie: Wäre es nicht sinnvoll § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E im Hinblick auf die Drohung mit der Veröffentlichung entsprechender Abbildungen zu ergänzen? Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Seitz. Als Letzter in der ersten Fragerunde hat Herrn Martens das Wort.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Danke auch an die Sachverständigen, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Spatscheck vom DAV. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass bei einem Austauschen der Begriffe „schwerwiegend“ und „beharrlich“ durch „nicht unerheblich“ und „wiederholt“ lediglich zwei



normative Begriffen durch zwei weitere normative Begriffe ersetzt werden, die allerdings die Strafbarkeitsschwelle deutlich senken. Es ist jetzt gesagt worden, dies würde zu einer besseren Handhabbarkeit des Tatbestandes führen. Teilen Sie diese Auffassung? Ich teile sie nämlich nicht. Ich glaube, durch ein Senken der Strafbarkeitsschwelle wird im Hinblick auf das ungelöste Problem der Beweisschwierigkeiten keine bessere Handhabbarkeit erreicht werden. Meine zweite Frage bezieht sich auf die Einbeziehung von Handlungsformen von Cyberstalking in den Tatbestand. Das ist eigentlich ein richtiger Schritt, allerdings frage ich mich auch hier nach der Notwendigkeit. Nach § 238 Absatz 1 Nummer 5 und 6 StGB-E sollen Bilddarstellungen oder anders erlangte Daten erfasst werden. Das war nach meinem Dafürhalten aber bisher schon strafbar. Ist hier irgendein Gewinn des Rechtsgüterschutzes erkennbar?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Martens. Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde angelangt. Die Sachverständigen werden der Reihe nach wie angekündigt rückwärts im Alphabet antworten. Somit hat Frau Steinl als Erste das Wort und kann auf die Fragen der Kolleginnen Bayram und Dilcher antworten.

Sve Dr. Leonie Steinl: Vielen Dank. Ich beginne mit der Frage von Frau Dilcher zu dem Tatbestandsmerkmal „nicht unerheblich.“ Wir befürchten nicht so sehr, dass bestimmte Personengruppen nicht mehr erfasst oder nicht ausreichend geschützt werden würden, wenn das Merkmal nicht näher definiert würde. Vielmehr wurden mit Blick auf den Evaluierungsbericht und auch auf die Erfahrungen der Praktikerinnen im Juristinnenbund e. V. Probleme im Umgang mit dem Tatbestandsmerkmal „schwerwiegend“ oder der Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensführung deutlich. Wir begrüßen es, dass „schwerwiegend“ nun durch „nicht unerheblich“ ersetzt werden soll, weil damit natürlich eine Absenkung der Strafbarkeitsschwelle bewirkt wird und so mehr strafwürdige Fälle vom Tatbestand erfasst werden. Aus unserer Sicht wird die Rechtsanwendung aber nur dann erleichtert, wenn auch klar ist, was das bedeuten soll. Deshalb haben wir uns für eine Definition des Merkmals in der Gesetzesbegründung oder durch die Begründung des Ausschusses

ausgesprochen. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, dass klargestellt wird, dass natürlich sozialadäquate Fälle nicht erfasst werden. Die Grenze des sozialadäquaten Verhaltens muss überschritten sein, eine Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung der Lebensführung muss aber gerade nicht vorliegen. Wir wünschen uns nähere Ausführungen, die in diese Richtung gehen. Ich komme nun zu der Frage von Frau Bayram, die sich auf den Bestimmtheitsgrundsatz bezog. Ich denke, das ist eine wichtige Frage. Allerdings bin ich nicht der Auffassung, dass hier durch diese Generalklausel ein Spannungsverhältnis oder gar eine Verfassungswidrigkeit durch einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorliegt. Der Bestimmtheitsgrundsatz wird durch die Rechtsprechung nicht so ausgelegt, dass im Strafrecht keine unbestimmten Rechtsbegriffe und ähnliches verwendet werden dürfen. Denn gerade die Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte erfordert manchmal das Verwenden von unbestimmten Rechtsbegriffen. Gerade im Bereich des Stalkings sieht man diese Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte. Dies erkennt man bereits ganz deutlich an der Ausgestaltung der anderen Nummern des § 238 Absatz 1 StGB-E, die eben sehr unterschiedlich sind, sowie an der ständigen Fortentwicklung der technischen Möglichkeiten. Insofern halten wir es als Juristinnenbund in der Tat für wichtig, dass diese Generalklausel beibehalten wird, um andere Handlungen, die ebenfalls geeignet sind, die Betroffenen im erheblichen Maße psychisch zu beeinträchtigen, auch unter den Stalking-Tatbestand fallen. Auch, wenn sie bereits von anderen Tatbeständen des StGB erfasst werden, halten wir es trotzdem für wichtig, weil dadurch nicht der spezifische Unrechtsgehalt des Stalkings, d. h. der Nachstellungsgrad, zum Ausdruck kommt. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Steinl. Als Nächster ist Herr Spatscheck mit den Antworten auf die beiden Fragen von Herrn Martens an der Reihe.

SV Dr. Rainer Spatscheck: Vielen Dank für die Fragen. Ich komme zur ersten Frage, die sich auf die Handhabbarkeit und die Erleichterung durch den Austausch der Begriffsdefinitionen bezog. Strafrecht ist und soll auch immer Ultima Ratio sein. Das bedeutet, Strafrecht kommt dann zum



Zuge, wenn keine Regelung durch ein anderes Rechtsgebiet erfolgt. Entsprechend vorsichtig muss man mit den Gesetzentwürfen im Strafrecht sein. Die Änderung der Begrifflichkeiten im Text bringt am Ende des Tages keine Änderung in der Anwendung. Das eine ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, das andere auch. Wir wären hier einen Schritt weiter, wenn wir etwa in zwei bis vier Jahren ein entsprechendes case law hätten, d. h., wenn es, wie es auch in anderen Rechtsgebieten üblich ist, Entscheidungen, vielleicht auch des Bundesgerichtshofs gäbe, die eine genaue Differenzierung bzw. eine genaue Auslegung der Rechtsbegriffe vornehmen. Solange es das nicht gibt, ist ein Austausch der Rechtsbegriffe ohne praktische Relevanz. Das eine wird gegen das andere getauscht. Ich würde jetzt auch behaupten, dass nach dem subjektiven Empfinden der Betroffenen „beharrlich“ und „wiederholt“, je nachdem welchen Betroffenen man fragt, das Gleiche sind. Wenn der Täter fünf Mal eine entsprechende Handlung vornimmt, erfüllt er nach der Vorstellung eines Opfers das Merkmal „beharrlich“. Ein anderes Opfer sagt hingegen, der Täter habe es nur fünf Mal gemacht, das sei noch nicht beharrlich. Neben dem Warten auf entsprechende Rechtsprechung finde ich auch die Idee der Vorrednerin gut, die Begriffe „wiederholt“ und „nicht unerheblich“ genauer zu erläutern. Eine genauere Eingrenzung wäre auch wichtig, um eine gewisse Erkennbarkeit für den Täter zu schaffen. Der Täter muss schließlich wissen, wann er sich strafbar macht und wann er in den Bereich des Problematischen kommt. Insofern möchte ich auch noch einmal auf das Gewaltschutzgesetz zu sprechen kommen, das eigentlich für Fälle gedacht ist, in denen das Opfer zu schützen ist. Wenn man eine Erhöhung der Strafbarkeit in Betracht zieht, dann sollte man über eine Erhöhung der Strafbarkeit bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz nachdenken. Eine solche wäre ganz konkret greifbar: Wenn sich jemand durch eine Verletzung eines Kontaktverbots strafbar macht, dann wäre das für Täter auch verständlich. Die zweite Frage hat sich auf die Einbeziehung von Handlungsformen von Cyberstalking in § 238 Absatz 1 StGB bezogen. Nun, was einmal strafbar ist, muss nicht noch einmal strafbar werden. Der einzige Grund dafür, dass diese Handlungsformen in das Gesetz genommen worden sind, den ich mir vorstellen

kann, ist, um in den untenstehenden Absätzen nach oben verweisen zu können. Die Verweisungstechnik ist leichter, wenn die Strafbarkeit in den einzelnen Absätzen wiederholt wird. Das ist aber eine reine Formsache. Man könnte auch unmittelbar auf die bereits bestehenden Straftatbestände verweisen und müsste nicht noch einmal eine weitere Verweisungskette aufbauen, die völlig überflüssig ist. Dies zeigt alleine schon die Begründung des Gesetzentwurfs, wo gesagt wird, dass, was schon mal strafbar ist, auch hier strafbar sein soll. Damit wird schon widerlegt, dass ein Bedürfnis für die Aufnahme der Strafbarkeit dieser bestimmten Form des Cyberstalkings im konkreten Fall besteht. Danke schön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Spatscheck, vielen Dank. Als Nächster ist Herr Prokop mit der Antwort auf die Frage von Frau Dilcher dran.

SV Dr. Clemens Prokop: Vielen Dank, die Frage bezieht sich auf den § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E. In dem Entwurf ist vorgesehen, die Handlungsform nach § 202a StGB zu erfassen, d. h. das Ausspähen von Daten. Ich verstehe nicht ganz, warum das Ausspähen von Daten erfasst werden soll, nicht aber z. B. das Abfangen von Daten nach § 202b StGB. Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage, ob nicht eine Loslösung von diesen Tatbeständen erfolgen sollte und generell jede Form der Erlangung von personenbezogenen Daten mittels technischer Mittel oder Passwörter hier erfasst werden sollte. Das Handlungsunrecht entspricht dem, das Erfolgsunrecht entspricht dem. Auch im Hinblick auf den Opferschutz wäre es sinnvoll, hier eine solche Erweiterung vorzunehmen und über den bislang vorgesehenen Rahmen hinauszugehen. Deshalb würde ich auch für eine solche Ergänzung plädieren.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prokop. Herr Piechaczek hat jetzt die Frage von Frau Bayram zu beantworten.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Ich möchte eine Antwort geben, die sich im Prinzip auf zwei Ebenen bewegt. Zum einen geht es um das rechtspolitische Signal, das man aussenden würde, wenn man diesen Auffangtatbestand („vergleichbare Handlung“) streichen würde. Es



geht ja darum, den Opferschutz zu stärken. Wir haben bereits darüber gesprochen, dass wir in der Praxis Probleme haben, bestimmte Handlungen unter den Tatbestand des § 238 StGB zu subsumieren. Rechtspolitisch halte ich es daher für nicht gut, das Merkmal „vergleichbare Handlungen“ zu streichen. Zweitens ist es auch aus normativer Sicht und aus verfassungsrechtlichen Gründen, etwa zur Wahrung des Analogieverbots und des Bestimmtheitsgrundsatzes, nach meinem Dafürhalten nicht zwingend, das Merkmal zu streichen. § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E ist nicht als eine Art von Generalklausel, die isoliert im Gesetz steht, zu verstehen. Der Begriff „vergleichbare Handlung“ hat sich immer an dem Inhalt der § 238 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 StGB-E zu orientieren. Darin ist klar umrissen, welche Handlungen dazu geeignet sein können, bei wiederholter Begehung nicht unerhebliche Beeinträchtigungen herbeizuführen. Aus diesem Grunde halte ich eine Streichung von § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E nicht für zwingend oder normativ geboten. Eine unzulässige Analogie sehe ich darin auch nicht. Man kennt solche Formulierungen auch aus Delikten. Das ist nicht eine völlig neue Regelungstechnik. In §§ 315 und 315 b StGB, die miteinander verknüpft sind, gibt es auch eine solche Regelung. Es ist geübte Praxis in der Rechtsprechung, diese zu handhaben. Bezieht man sich bei der Auslegung auf die in § 238 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 StGB-E beschriebenen Handlungen und verlangt eine Eignung, die Lebensgestaltung des Betroffenen nicht unerheblich zu beeinträchtigen, und eine wiederholte Tatbegehung, ist der Begriff „vergleichbare Handlung“ nach meinem Dafürhalten hinreichend bestimmt. Danke schön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank Herr Piechaczek. Frau Krug hat jetzt auf die beiden Fragen von Frau Möhring zu antworten.

SVe Anne-Kathrin Krug: Vielen Dank für die Fragen. Die erste Frage war, woran denn Verurteilungen aus Sicht von Nebenklagevertreterinnen und -vertretern scheitern würden und ob es vielleicht auch an einer mangelnden Nachweisbarkeit liege. Das Problem liegt, jedenfalls meiner Wahrnehmung nach, weniger an diesen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Ich meine, es gibt in den meisten Fällen schon

irgendwelches Beweismaterial. Das Problem liegt aber vor allem an der sehr schwierigen Nachweisbarkeit des Einsatzes von Stalkerware. Das ist der Eindruck, den wir haben. Wenn wir über Nachweisprobleme reden, dann wird es, jedenfalls unserer Meinung nach, darauf hinaus laufen, zu überlegen, wie man den Einsatz von Stalkerware besser entdecken und ermitteln kann. Hier sehen wir Defizite sowohl bei den technischen, als auch bei den personellen Ressourcen der Ermittlungsbehörden. Oft sehen sie sich nicht in der Lage, Ermittlungen zu führen. Manchmal wird auch kein Anlass für die Aufnahme von Ermittlungen gesehen. Ich denke, es gibt auch einen Mangel an Stellen, bei denen Personen bspw. ihre Smartphones zur Auswertung geben können. Das nächste Problem, das ich im Hinblick auf die geringe Anzahl von Verurteilungen sehe, ist, dass diese Stalkingfälle sehr umfangreich sind und auch hier die personellen Ressourcen der Ermittlungsbehörden oft an ihre Grenzen stoßen. Das ist jedenfalls meine Wahrnehmung, wenn ich als Nebenklagevertreterin mit Polizeibeamtinnen und beamteten spreche. Aber es gibt auch weitere Probleme jenseits der Nachweisbarkeit. Wir sehen im Hinblick auf das Strafantragserfordernis ein Problem. Zum einen wissen Betroffene nicht oder oftmals nicht, dass neben ihrer Strafanzeige noch ein Strafantrag erforderlich ist. Kenntnis darüber gibt es sogar bei einigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht. So haben wir erlebt, dass es intensive polizeiliche Vernehmungen gegeben hat, ohne dass bemerkt worden ist, dass die Dreimonatsfrist nach § 77b StGB überhaupt abgelaufen war. Auf dieses Problem kann man nur entweder mit einem Verzicht auf das Strafantragserfordernis reagieren und stattdessen Strafverfahren in Bagatellfällen gemäß § 153 StPO einstellen oder man legt fest, dass, wenn eine betroffene Person eine Strafanzeige stellt, auch der Strafantrag als gestellt gilt. Wenn Dritte einen Strafantrag stellen, sollte die betroffene Person ausführlich und möglichst schriftlich darüber belehrt werden, dass die Strafverfolgung nur stattfinden wird, wenn auch sie einen expliziten Strafantrag stellt. Ein anderes Problem, das ich kurz noch erläutern möchte, ist die lange Verfahrensdauer. Wir haben den Eindruck, dass die Betroffenen ein extremes Gefühl der Vergeblichkeit und des „Alleingelassenseins“ erleben. Sie versuchen immer wieder, Taten zu



dokumentieren und Informationen an die Polizei weiterzugeben, aber es passiert für lange Zeit einfach nichts, um dem entgegen zu wirken. Es wäre besser, die Verfahrensdauer etwas zu verkürzen. Frau Möhring hat mich außerdem gebeten, einzuschätzen, was denn Betroffene schützen könnte und was man tun könnte, um auch das Verfahren zu ändern. Ich habe hier jetzt schon einige Lösungsansätze erwähnt: Eine kürzere Verfahrensdauer, ein Verzicht oder ein Schaffen von Alternativen zum Strafantrags-erfordernis. Eine andere Möglichkeit wäre es, mehr Gefährderansprachen durchzuführen. Es wäre aus unserer Sicht wichtig, wenn auf die Männer proaktiv zugegangen werden könnte, vielleicht auch durch Organisationen wie „Stopp Stalking“. Wir sehen auch einen Bedarf an Fortbildungen und einer verbesserten Ausstattung von Fachberatungsstellen, etwa durch die Einrichtung von Technikzentren. Schließlich wäre es uns wichtig – das hatte ich im Eingangsstatement gesagt –, hier eine bessere Beiordnungspraxis zu etablieren, sodass Betroffene einfach und ohne den Nachweis der Voraussetzungen von Prozesskostenhilfe einen Beistand erhalten. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Krug. Als Nächste hat Frau Hurek das Wort mit der Antwort auf die Frage von Herrn Jung.

SVe **Claudia Hurek**: Danke schön. Die Frage war, ob die Beschreibung „nicht unerheblich“ auch die Fälle abdeckt, die wir zwar für strafwürdig erachten, die bisher vom Tatbestand des § 238 StGB aber nicht erfasst sind. Das würde ich auf jeden Fall bejahen. Wie immer bei Rechtsbegriffen, die der Auslegung bedürfen, wird erst die Rechtsanwendung zeigen, ob dies stimmt. Aber ich halte die Begrifflichkeit „nicht unerheblich“ grundsätzlich für geeignet, ein Täterverhalten zu beschreiben, das geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers zu beeinträchtigen. Im Hinblick auf den Vorschlag, das Merkmal „erheblich“ zu verwenden, würde ich befürworten, dass „nicht unerheblich“ beibehalten wird. So kann tatbestandliches Handeln von sozial-adäquaten Handlungen abgrenzt werden, es wird aber noch keine schwerwiegende Handlung verlangt. So kann man dann auch Täterverhalten erfassen, das, so wie ich es in dem Fall in meinem Eingangsstatement schildert

habe, keine offensichtlich schädigenden Handlungen wie Sachbeschädigungen oder Beleidigungen darstellt, sondern es z. B. um den Wunsch nach der Rückgängigmachung einer Trennung geht. Insoweit würde ich die Begrifflichkeit „nicht unerheblich“ befürworten, wie sie der Reformvorschlag unterbreitet. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Hurek. Als Letzter hat das Wort Herr Eisele mit der Antwort auf die Frage von Herrn Jung und die zwei Fragen von Herrn Seitz.

SV **Prof. Dr. Jörg Eisele**: Die erste Frage von Herrn Jung war, ob die Regelbeispiele in § 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E beibehalten werden sollen. Dazu hatte ich mich ja etwas kritisch geäußert. Das Problem liegt darin – das haben wir jetzt bei den Antworten meiner Mitsachverständigen gehört –, dass sich im Prinzip unbegrenzt Tathandlungen denken lassen und es der Gesetzgeber letztlich nie schaffen wird, alle abzubilden. Deshalb gibt es auch einen guten Grund, warum in § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E ein Auffangtatbestand aufgenommen worden ist. Deshalb begrüße ich auch die Regelbeispielstechnik, die auf Ebene der Strafschärfung die gleiche Möglichkeit einräumt. § 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E kombinieren jeweils zwei Nummern des Grundtatbestandes. Für die wiederholte Tatbegehung des Grundtatbestandes ist es nach der Rechtsprechung anerkannt, dass der Täter verschiedene Nummern des Grundtatbestandes verwirklichen kann. Es ist also nicht erforderlich, dass er drei oder viermal die räumliche Nähe aufsucht, sondern er kann einmal die räumliche Nähe aufsuchen und dann Waren bestellen. Deshalb kann die Kombination einzelner Nummern den Grundtatbestand verwirklichen. Die Tathandlung nach § 238 Absatz 2 Nummer 5 StGB-E, das Ausspähen der Daten und ihre anschließende Veröffentlichung, besteht typischerweise aus zwei Schritten, die gerade die Wiederholung des Grundtatbestandes begründen, so dass man nicht zwingend daran zugleich eine Strafschärfung knüpfen möchte. Ob man, wenn man das jetzt streichen würde, Herr Jung, dann daraus sozusagen den Umkehrschluss ziehen kann, dass das nicht gewollt ist, glaube ich nicht. Man könnte genauso sagen, in §§ 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E kombiniert der Gesetzgeber zwei Nummern des Grundtat-



bestandes, und dann könnte man den Schluss ziehen, dass, wenn andere Nummern kombiniert werden, ein besonders schwerer Fall eben ausscheidet. Das ist immer eine gewisse Argumentationssache, aber das könnte man in der Begründung klarstellen. Um die Frage abschließend zu beantworten: Es ist auch nicht schädlich, wenn §§ 238 Absatz 2 Nummer 6 und 7 StGB-E nicht gestrichen werden. Dann komme ich zu der Frage von Herrn Seitz. Zunächst einmal möchte ich die Frage beantworten, worin eigentlich der Unterschied zwischen „erheblich“ und „nicht unerheblich“ liegt. Bei der Verwendung des Begriffs „nicht unerheblich“ besteht aus meiner Sicht eine gewisse Gefahr, dass Alltagsstreitigkeiten, etwa zwischen Nachbarn, erfasst werden. Wenn Nachbarn sich zwei oder drei Mal gestritten haben, liegt bereits eine Wiederholung vor. Solche Handlungen würde ich gerne ausgeklammert sehen. Wenn man das Wort „erheblich“ verwendet, dann ist das noch lange nicht mit „schwerwiegend“ gleichzusetzen. Das ist graduell ein relativ großer Unterschied. Das habe ich ja auch ausgeführt. Die Fälle, die von der Rechtsprechung bisher abgelehnt wurden, würden durch die Wörter „erheblich“ aber auch „nicht unerheblich“ erfasst. Das ist auch noch einmal eine Ergänzung zu dem, was Herr Spatscheck gesagt hat. Bisher soll das Wechseln der Telefonnummer nicht zwingend erfasst werden. Auch das Installieren von Alarmanlagen und ein einwöchiger Umzug in eine Ferienwohnung sollen nach der Rechtsprechung nicht zwingend erfasst sein. Alle diese Fälle würden künftig erfasst werden und, wenn man das nimmt, was es in Rechtsprechung und Literatur dazu gibt, glaube ich schon, dass man mit einer Änderung dann eine ungefähre Leitlinie hat. Herr Seitz hat auch das Gewaltschutzgesetz angesprochen. Der Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz hat nicht zwingend eine Änderung der Lebensgestaltung vom Opfer zur Folge. Das ist aus meiner Sicht ein Punkt, der zu Recht im Gewaltschutzgesetz auch noch einmal zusätzlich geregelt ist, der aber als strafscharfender Umstand, als Regelbeispiel durchaus eingeführt werden kann. Die durch die Herabsetzung von „schwerwiegend“ auf „nicht unerheblich“ oder „erheblich“ entstandene Leitlinie ist eben, dass es sich um eine Opfer-Reaktion handeln muss, die in gewisser Weise typisch für die Stalkinghandlung ist, und nicht

etwas, was man im Alltag bei anderen Handlungen auch tun würde. Ich möchte noch ein weiteres Beispiel geben: Wenn man mit irgendjemandem im Streit liegt oder jemand einem unsympathisch ist, dann würde man vielleicht ein oder zwei Mal das Telefon nicht abnehmen. Das wäre dann eine zumutbare Beeinträchtigung, man würde eben nicht die Telefonnummer wechseln müssen. Herrn Seitz hat außerdem gefragt, ob in § 238 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E nicht auch Drohungen miteinbezogen werden müssten. Das würde ich nicht als zwingend ansehen, denn aus meiner Sicht bleibt hier die Möglichkeit, Drohungen unter § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E zu subsumieren. Und dann möchte ich noch einmal etwas Grundsätzliches sagen: § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E wird nach der Rechtsprechung so verstanden, dass nicht ähnliche Begehungsweisen erforderlich sind, sondern nur ein ähnlicher Unrechtsgehalt. Das ist etwas anderes. Man kann nicht argumentieren, dass, wenn die Begehungsweise einer der Nummern 1 bis 7 nicht erfüllt ist, im Umkehrschluss Nummer 8 nicht erfüllt sein kann. Im Gegenteil, eine solche Tathandlung kann ebenso schwer wiegen. Ein Beispiel ist der Telefonterror, den § 238 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E, der den Versuch beschreibt, mit Telekommunikationsmitteln Kontakt herzustellen, nicht erfasst. Denn beim ständigen Anrufen und Auflegen möchte der Täter gerade kein Kontakt herstellen, er legt vorher auf. Anerkannt ist aber, dass dieser Fall unter § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E fällt. Auch wenn Telefonterror nicht auf das Kontaktherstellen gerichtet ist, wiegt er vom Unrechtsgehalt gleich schwer. Ich fasse zusammen, dass man § 238 Absatz 1 Nummer 6 StGB-E ergänzen kann, es aber nicht muss, weil es § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E als Auffangtatbestand gibt.

Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Eisele, vielen Dank. Das war das Ende der ersten Beantwortungsrunde. Wir haben für die zweite Fragerunde auch schon die ersten Wortmeldungen vorliegen. Frau Akbulut hatte sich schon in der ersten Fragerunde für die zweite Fragerunde gemeldet, deshalb kommt sie gleich als Erste dran.

Abg. Gökay Akbulut (DIE LINKE.): Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Leoni Steinl. Sie



regen über den eigentlichen Gesetzesentwurf hinaus eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes an, die hier auch angesprochen worden ist. Inwiefern hilft das Gewaltschutzgesetz Betroffenen und welche Änderungen wären notwendig, um insbesondere von Stalking Betroffene zu unterstützen? Inwiefern kann eine Änderung hier hilfreich sein? Meine zweite Frage bezieht sich darauf, dass in den Stellungnahmen der Frauenverbände u. a. angeregt wird, die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung auszuweiten. Ist diese Begleitung aus Ihrer Sicht als Nebenklagevertreterin sinnvoll, und wenn ja, warum? Welche Hürden existieren momentan, die abgebaut werden müssten? Diese Frage könnte eigentlich auch Herr Dr. Spatscheck beantworten.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Akbulut. Jetzt hat das Wort Frau Bayram.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an Frau Köhler. Sie beraten von Cyberstalking betroffene Frauen. Was ist eigentlich aus Ihrer Sicht die größte Hürde für die Betroffenen, wenn sie sich an die Strafverfolgungsbehörden wenden wollen? Außerdem haben Sie ja in Ihrer Stellungnahme insbesondere ausgeführt, dass das Gewaltphänomen nichts Neues ist und diese Begehungsweise durch das Netz lediglich eine andere Qualität von Gewalt darstellt. Da würde mich interessieren, ob aus Ihrer Sicht die Strafverfolgungsbehörden, d. h. Polizei und Staatsanwaltschaft, personell und technisch angemessen für Fälle des Cyberstalkings ausgestattet sind, um den Frauen tatsächlich helfen zu können. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Bayram. Als Nächste hat Frau Dilcher das Wort.

Abg. **Esther Dilcher** (SPD): Danke schön. Meine Frage richtet sich auch an Frau Dr. Steinl. Es gibt es ein Medienbündnis, dem u. a. auch die ARD angehört. Die fordern, dass die journalistische Tätigkeit explizit vom Anwendungsbereich des § 238 StGB ausgenommen werden soll, insbesondere zur Gewährleistung der Medienfreiheit. Wie schätzen Sie diese Äußerung ein? Ist dies notwendig oder gibt es da andere Mittel? Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Prokop. Es

gibt auch das sog. „Catcalling“, also sexuell anzügliches Rufen, das angeblich sehr zunehmen soll. Es geht dabei um Ansprechen, Pfeifen und die Abgabe sonstiger Laute im öffentlichen Raum. Das nimmt immer mehr Überhand. Das ist jetzt vielleicht in Zeiten von Corona nicht so, aber es war vorher der Fall. Sehen Sie das von diesem Tatbestand erfasst? Ist diesbezüglich eine Strafbarkeit gegeben oder müsste der Gesetzgeber hier eventuell nachschärfen?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dilcher. Als Letzter hat Herr Seitz das Wort.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank. Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Eisele, und zwar zum Bestimmtheitsgrundsatz. Die Auffangregelung in § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E wird in § 238 Absatz 2 StGB-E nicht aufgegriffen. In der Begründung wird in diesem Zusammenhang nur auf den Bestimmtheitsgrundsatz verwiesen. Andernfalls würden nämlich die Auffangregelung und die Regelfalltechnik zusammentreffen. Es wird aber nicht näher ausgeführt, ob man eine Vermeidung dessen für zwingend hält, weil eventuell gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen würde, oder ob man sich nur mehr Gedanken darüber werden machen müssen. Es ist auch so, dass § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E keine völlig offene Generalklausel ist, sondern durch die Vergleichbarkeit, die mit den Nummern 1 bis 7 gegeben sein muss, doch eine sehr starke Konturierung gegeben ist. Deswegen lautet meine Frage an Sie: Meinen Sie, es ist zwingend, dass man den § 238 Absatz 2 StGB-E nicht auch auf § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E beziehen darf? Und, wenn Sie das bejahen würden, welche Alternativen gäbe es? Ich halte es nämlich für unbefriedigend, wenn bei Beeinträchtigungshandlungen, die als genauso schwerwiegend ansehen werden, wie die in § 238 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 StGB-E ausdrücklich geregelten Handlungen, keine Strafschärfung nach § 238 Absatz 2 StGB-E in Betracht käme. Danke.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Seitz. Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde angekommen. Die Sachverständigen werden nun in alphabetischer Reihenfolge antworten. Herr Eisele hat als Erster auf die Frage von Herrn Seitz zu antworten.



SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Die Frage bezog sich auf das Bestimmtheitsgebot. In meinen vorherigen Ausführungen wurde schon deutlich, dass ich den Grundtatbestand nach § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E nicht als unbestimmt ansehe. Dieser Tatbestand hängt konstruktiv nicht im luftleeren Raum. Das Tatbestandsmerkmal des § 238 Absatz 1 StGB-E ist „unbefugt nachstellt“ in einer bestimmten Art und Weise. Das Tatbestandsmerkmal ist das Nachstellen, das dann durch die weiteren Nummern des Absatz 1 erläutert wird. Insofern haben wir auch bei der Nummer 8 eine Nachstellung, die nur in ihrer Art und Weise nicht näher spezifiziert ist. Jetzt stellt sich die Frage, ob aus Kombination der noch bestimmten Regelung des Grundtatbestandes und des besonders schweren Falles, der durch Regelbeispiele erläutert wird und seinerseits hinreichend bestimmt ist, etwas Unbestimmtes werden kann. Natürlich ergibt die Kombination, dass weder der Grundtatbestand, noch möglicherweise ein sonstiger, besonders schwerer Fall vom Gesetzgeber näher spezifiziert sind. Ich würde aber auch bei einer Kombination keine Verfassungswidrigkeit annehmen. Denn § 238 Absatz 1 StGB-E ist für sich genommen bestimmt und § 238 Absatz 2 StGB-E ist für sich genommen bestimmt und ist jeweils erläutert, sodass ich auch bei einer Kombination insgesamt nicht zur Verfassungswidrigkeit komme, da der besonders schwere Fall ja eine Strafzumessungsregel ist, die sich nicht mit dem Absatz 1 zu einem Straftatbestand verbindet, sondern erst auf Rechtsfolgen-seite ansetzt. Daher halte ich die Kombination für möglich. Ob man das rechtspolitisch will und dann einen relativ großen Spielraum einräumt, ist eine andere Sache. Jedoch sehe ich natürlich ein gewisses Bedürfnis, wenn man davon ausgeht, dass man es niemals schaffen wird, § 238 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 StGB-E so abschließend zu fassen, dass man alle Fälle des Stalkings erfasst, und sich dann in gewisser Weise gerade bei einer Vielzahl von Tathandlungen nach § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E den Weg zur Strafschärfung abschneidet. Insofern würde ich sagen, es würde regelungstechnisch gehen.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Eisele. Als Nächste hat Frau Köhler das Wort mit den Antworten auf die beiden Fragen von Frau Bayram.

SV Beate M. Köhler: Zunächst mal haben Sie nach den größten Hürden gefragt, die die Frauen haben. Oftmals fühlen sich die Frauen sehr alleine gelassen. Nun sind wir in der Beratungsstelle ein Stück weit für sie da. Eine der größten Hürden ist die lange Verfahrensdauer. Viele Frauen möchten wieder zur Normalität zurückkehren können. Dass das Stalking ein Ende hat, wünschen sie sich alle. Aber die Aussicht, an einem jahrelangen Prozess beteiligt zu sein und immer wieder mit diesem Thema beschäftigt zu sein, hindert die Frauen teilweise daran, diesen Weg zu gehen. Das Zweite ist, dass sich die Frauen in diesem Prozess sehr allein fühlen. Sie sind psychisch bzw. auch physisch sehr angeschlagen. Sie können sich überhaupt nicht vorstellen, in so einem Prozess alleine zu sein. Das Stichwort, das heute schon öfters gefallen ist, lautet: Psychosoziale Prozessbegleitung. Und das dritte große Problem, das wir haben, ist die fehlende Beweisbarkeit, an der Verurteilungen häufig scheitern. Das ist ein ganz großes Dilemma. Wir sind eine Beratungsstelle und wir dürfen keine Forensik machen. Die Polizei ist teilweise, was die Forensik betrifft, noch nicht weit genug. So entsteht hier eine ganz große Lücke. Um dennoch forensische Beweise zu erbringen, müssen sich die Frauen an den freien Markt wenden. Das ist momentan sehr teuer und den Frauen zum Teil nicht zuzumuten. Beratungsstellen können das nicht übernehmen. Hier ist wirklich ein ganz großes Loch. Es muss geklärt werden, was Beweise sind und wer diese Beweise wie erbringen kann, damit es tatsächlich zu einer Verfolgung kommen kann. Zudem fordern wir seit langer Zeit eine Sensibilisierung, eine Weiter- und auch eine Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Parallel dazu sollte auch die technische und personelle Ausstattung verbessert werden. Dies ist Voraussetzung, damit gegen diese Straftaten vorgegangen werden kann. Danke schön.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Köhler. Als Nächster ist Herr Prokop mit der Antwort auf die Frage von Frau Dilcher dran.

SV Dr. Clemens Prokop: Die Frage hat sich auf die Strafbarkeit von Catcalling, sexuell anzüglichem Verhalten in der Öffentlichkeit, bezogen. Ich denke es hängt von den Umständen der Tatbegehung ab. Wenn die Auswahl des Opfers auf einem Zufallsprinzip beruht, dann kommt



eine Strafbarkeit nach § 185 StGB wegen Beleidigung in Betracht. Eine Strafbarkeit wegen Stalkings wird wohl bei dieser Sachverhaltsgestaltung daran scheitern, dass es am Tatbestandsmerkmal des wiederholten Handelns fehlt. Anders wäre es natürlich, wenn das Opfer gezielt ausgesucht wird. Dann wären die Wiederholung, die Zielgerichtetheit und die Ausrichtung auf das Opfer gegeben und dann würde Catcalling auch unter den Stalking-Tatbestand fallen. Im Hinblick auf die Ausstattung der Polizei möchte ich außerdem auf Projekte hinweisen, die vorsehen, dass die Verfolgung von Stalking als sog. priorisiertes Verfahren bei der Polizei durchgeführt wird. Priorisiertes Verfahren bedeutet, dass Ziel ist, dass durch speziell ausgebildete Polizeibeamte die Anzeige innerhalb einer Woche bearbeitet wird und innerhalb einer weiteren Woche bei der Staatsanwaltschaft ein Abschluss des Verfahrens herbeigeführt wird. Dies funktioniert in der Praxis sehr gut und wäre zumindest einer der möglichen Ansätze, um auf diesem Gebiet Verbesserungen herbeizuführen. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prokop. Nun hat Herr Spatscheck das Wort mit der Antwort auf die Frage von Frau Akbulut.

SV **Dr. Rainer Spatscheck**: Vielen Dank. Ich bin mir nicht sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe, werde aber als Jurist trotzdem versuchen, darauf zu antworten. Wir haben in der Praxis das Problem, dass man zwischen Prävention und Repression differenzieren muss. Beides wird durcheinander gebracht, auch in der Diskussion in der Öffentlichkeit. Die allerwenigsten Opfer sehen die Bestrafung des Täters als oberstes Ziel. Ihr oberstes Ziel ist zunächst, Ruhe und Frieden wieder zu bekommen. Bringt man als Opfer den schweren Weg eines Gerichtsprozesses einmal hinter sich, dann will man das kein zweites Mal machen. Es gibt auch Beispiele von Politikerinnen, die Opfer von Stalking wurden, und es zweimal probiert haben, dagegen vorzugehen und dann bei den Gerichten gescheitert sind, weil man nicht ganz verstanden hat, worum es denn eigentlich geht, oder weil es auch einfach zu lange gedauert hat, bis die Ermittlungen aufgenommen worden sind. Vielleicht war der Täter auch gar nicht ermittelbar aufgrund der Anonymität des Internets, das es

durchaus ermöglicht aufzutreten, ohne erkannt zu werden. Wenn man jetzt diesen Repressionsbereich betrachtet, in dem wir gerade argumentieren und diskutieren, dann ist das aus der Sicht der Opfer eigentlich nicht der Hauptbereich, an dem primär Interesse besteht. Es geht um Abschreckung, um Generalprävention. Es ist klar, dass die Täter wissen: Wenn sie das machen, können sie sich strafbar machen. Aber das Opfer hat eigentlich eine ganz andere Idee. Es möchte nämlich möglich schnell aus dieser Situation rauskommen. Geht man vom Interesse des Opfers aus, dann findet man sich durchaus im Gewaltschutzgesetz wieder. Dort kann das Opfer durch eine einfache eidesstattliche Versicherung durch den Staat geschützt werden. Wenn dann gegen diese Schutzmaßnahmen verstoßen wird, gibt es auch einschlägige Strafvorschriften. Der Schutz des Opfers, d. h. die Prävention, und auch die Freistellung des Opfers von irgendwelchen Problemen im strafrechtlichen Bereich entspricht letztlich der Regelungsidee des Gewaltschutzgesetzes. Teil der Gesamtüberlegung muss sein, das Gewaltschutzgesetz in eine gemeinsame Anwendung von Maßnahmen zur Repression und Prävention mit aufzunehmen. In der Praxis ist das Hauptproblem, dass sowohl Staatsanwaltschaften als auch Gerichte häufig aufgrund der Anzahl der gerade durch das Internet immer mehr zunehmenden Stalkingfälle zu überfordert sind, um Verfahren kurzfristig durchführen zu können. Das heißt, den Schutz, den man sich eigentlich als Opfer von einer Bestrafung des Täters erwartet, kann das Gesetz aufgrund mangelnder Ressourcen im Moment jedenfalls nicht so leisten, wie die Betroffenen sich das wünschen würden. Jetzt weiß ich nicht, ob man mich noch hören kann?

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Wir hören Sie, Sie uns aber anscheinend nicht. Wir fahren daher zunächst mit Frau Steinl fort. Herrn Spatscheck ist dann gleich noch einmal dran. Frau Steinl hat das Wort mit den Antworten auf die zwei Fragen von Frau Akbulut und die eine Frage von Frau Dilcher.

SVe **Dr. Leonie Steinl**: Frau Akbulut fragte nach dem Gewaltschutzgesetz und der psychosozialen Prozessbegleitung. Ich beginne mit dem Gewaltschutzgesetz. Dieses ist natürlich ein ganz essentielles Instrument im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, weil es eben



gerade nicht ausschließlich auf das Strafrecht setzt, sondern einen zivilrechtlichen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bietet, der dann strafrechtlich flankiert ist. Die Einführung dieses Gesetzes hat einen Paradigmenwechsel dargestellt: Häusliche Gewalt sollte keine Privatsache oder Familienangelegenheit mehr sein, sondern etwas, das die Gesellschaft als solche beschäftigt und gegen die entschieden durch Schutz und Unterstützung der Betroffenen vorzugehen ist. Insofern sind die Schutzmaßnahmen, die darin vorgesehen sind, sehr wichtig und zeigen eben auch, dass Strafrecht allein auf keinen Fall ausreichen kann, um gegen geschlechtstypische Gewalt vorzugehen, da dadurch noch keine Prävention, kein umfassender Schutz und Unterstützung der Betroffenen geleistet wird. Durch das Gewaltschutzgesetz können z. B. Beispiel auch in Fällen von Nachstellungen Verbote der Kontaktaufnahme oder ähnliches angeordnet werden. Ein Verstoß gegen ein solches Verbot wird dann auch gemäß § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes strafrechtlich geahndet.

Jedoch sehen wir es als problematisch an, dass § 4 Satz 1 Gewaltschutzgesetz zwar eine Strafbewehrung von Verstößen gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche und gerichtliche Anordnungen vorsieht, diese Strafdrohung aber sehr niedrig ist. Angedroht wird nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. Dadurch wird der Unrechtsgehalt dieser Taten nicht abgedeckt und es wird auch der Anschein erweckt, insbesondere auch gegenüber den Tätern, dass es sich um ein Bagatelldelikt handelt. Insofern sehen wir auch hier die Gefahr, dass die spezialpräventive Wirkung, die dadurch erzielt werden soll, nicht erzielt wird. Deshalb fordern wir eine Anpassung des Strafrahmens auf bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe und sind im Übrigen auch einer Aufnahme in § 238 Absatz 2 StGB-E als besonders schwerer Fall zugeneigt. Die zweite Frage von Frau Akbulut bezog sich auf die psychosoziale Prozessbegleitung. In der Tat handelt es sich hier aus unserer Sicht um ein ganz wichtiges Instrument zur Opferunterstützung, das sich in der Praxis auch bewährt hat. Es ist eine nichtrechtliche Begleitung im Strafverfahren, die der Informationsvermittlung, der qualifizierten Betreuung und Unterstützung der Opfer dient. Sekundär soll sie eine Viktimisierung verhindern

und Belastungen im Strafverfahren reduzieren. Allerdings besteht ein Rechtsanspruch auf eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung nur in bestimmten, eng gefassten Konstellationen, die zum Teil im Ermessen des Gerichts stehen. Der Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung knüpft nicht an den Bedarf an, sondern der Rechtsanspruch wird nur bestimmten Gruppen von Opfern gewährt. Das Problem ist, dass die Nachstellung als Grunddelikt gar nicht erfasst ist. Das bedeutet, es besteht per se keine Möglichkeit einer kostenfreien Begleitung, auch wenn das Opfer sich in einer schutzbedürftigen Lage befindet oder seine Interessen selbst nicht wahrnehmen kann. Und das sehen wir als sehr problematisch an, denn gerade in Nachstellungsfällen und auch schon bei einfacher Nachstellung ist es, wie in anderen Fällen von häuslicher Gewalt, so, dass viele Opfer ihre Interessen selbst nicht wahrnehmen können. Sie befinden sich in Strafprozessen in einer massiven Stresssituation. Es wäre nicht nur den Betroffenen geholfen, sondern es würde auch das gesamte Strafverfahren verbessern, wenn eine solche Möglichkeit zur Verfügung stünde. Das betrifft im Übrigen nicht nur die Nachstellung, sondern auch die einfache oder gefährliche Körperverletzung. Insofern muss, auch im Licht des Artikel 56 der Istanbul-Konvention, eine kostenfreie, psychosoziale Prozessbegleitung allen Betroffenen von geschlechtstypischer Gewalt und häuslicher Gewalt angeboten werden. Die Frage von Frau Dilcher bezog sich auf Pressearbeit und die Notwendigkeit einer etwaigen Ausnahme oder Regelung. Ich halte eine solche Regelung nicht für notwendig, denn die presserechtlich zulässige Tätigkeit von Medienvertreterinnen und -vertretern kann über das Merkmal „unbefugt“ ausgeklammert werden. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG wird bei der Auslegung dieses Merkmals berücksichtigt. Daneben kann dies auch im Rahmen von § 34 StGB eine Rolle spielen. Darüber hinaus ist auch ein unbefugtes Verhalten der Presse, was die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, auch strafwürdig. Insofern sehe ich da keinen gesonderten Regelungsbedarf. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Steinl. Herr Spatscheck ist uns jetzt wieder zugeschaltet und kann gerne erneut an der Stelle beginnen, an der er aufgehört hat zu sprechen.



SV Dr. Rainer Spatscheck: Ganz herzlichen Dank. Ich war eigentlich auch schon fast fertig. Frau Steinl hat bereits meine wesentlichen Punkte dargestellt. Ich will nur noch einmal ganz kurz zusammen-fassen: Aus meiner Sicht ist das Gewaltschutz-gesetz ein Gesetz, dem in der gesamten Diskussion viel zu wenig Bedeutung zukommt. Dieses Gesetz ermöglicht es den Opfern, möglichst schnell und zeitnah zu einer Lösung zu kommen, die auch etwas bringt. Die Strafverfolgung des Täters ist hingegen auf Dauer angelegt und führt in aller Regel zu keinen kurzfristigen Lösungen. Eine kurzfristige Lösung kann oftmals insbesondere aufgrund der personellen Ausstattung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften nicht herbeigeführt werden. Danke schön.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Spatscheck. Damit wären wir dann auch am Ende der zweiten Beantwortungsrunde. Für eine potenzielle dritte Fragerunde sehe ich nicht mehr viel Zeit. Herr Seitz kann aber noch eine Nachfrage stellen.

Abg. Thomas Seitz (AfD): In Bezug auf meine letzte Frage möchte ich bei Herrn Prof. Eisele noch einmal nachfragen. Sie haben Ihre persönliche Einschätzung zur Erstreckung der Regelbeispiele in § 238 Absatz 2 StGB-E auf § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E mitgeteilt. Würden Sie dem Gesetzgeber im Hinblick darauf, – und das ist jetzt ein Blick in die Glaskugel – ob das Bundesverfassungsgericht hier den Bestimmtheitsgrundsatz berührt sähe, auch empfehlen, davon Gebrauch zu machen?

Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Eisele mit dem Blick in die Glaskugel.

SV Prof. Dr. Jörg Eisele: Da verlangen Sie von mir wirklich sehr viel. Man kann vielleicht sagen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes relativ großzügig ist und es auch Tatbestände, die ansonsten weit gefasst sind, nicht beanstandet hat. Meine Einschätzung wäre,

dass es nicht verfassungswidrig ist, da jeweils die Nachstellung als auch der besonders schwere Fall ihrerseits durch weitere Beispiele konturiert werden. Ich hatte ja bereits darauf hingewiesen, dass der besonders schwere Fall die Rechts-folgende Seite und nicht die Tatbestandsseite betrifft. Auch wissen wir ja, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit auf Strafzumessungsebene ohnehin etwas geringer sind, wie auch die ganze Strafzumessung im § 46 StGB zeigt. In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass es im StGB unbenannte, besonders schwere Fälle ohne Regelbeispiele und regelmäßig minderschwere Fälle ohne Beispiele gibt. Auch minderschwere Fälle sind natürlich am Bestimmtheitsgrundsatz zu messen und der Bestimmtheitsgrundsatz wird nicht danach relativiert, ob es sich um eine Regelung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Täters handelt. Der Bestimmtheitsgrundsatz gilt absolut. Insofern wäre meine Einschätzung, dass eine Erstreckung der Regelbeispiele in § 238 Absatz 2 StGB-E auf § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB-E nicht verfassungswidrig wäre. Die besonders schweren Fälle sind erläutert und betreffen außerdem die Rechtsfolgende Seite.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Eisele. Damit sind wir am Ende dieser ganz kurzen dritten Fragerunde angelangt. Weitere Fragen sehe ich nicht, somit sind wir auch am Ende der Anhörung angekommen. Ich danke den Sachverständigen für Ihren Input, danke den Kolleginnen und Kollegen für die Fragen, danke den Zuhörern für das Interesse und der Bundesregierung dafür, dass sie auch zugehört hat und uns mit Sicherheit bei der weiteren Arbeit an dem Gesetzentwurf noch unterstützen wird. Was dabei in den nächsten Tagen und Wochen herauskommt, wird man dann sehen. Herzlichen Dank nochmals an alle, die mitgemacht haben, auch an die Technik. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:44 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Jörg Eisele	Seite 28
Anne-Kathrin Krug	Seite 34
Dr. Oliver Piechaczek	Seite 41
Dr. Clemens Prokop	Seite 46
Dr. Rainer Spatscheck	Seite 53
Dr. Leonie Steinl	Seite 62

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung
im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2021**

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (BT-Drs. 19/28679).

I. Einführung

Anlass für die geplanten Änderungen ist der Evaluierungsbericht zur Neufassung des § 238 StGB vom 4. Februar 2021 (BT-Drs. 19/26515). Dieser zeigt, dass die Anwendung des Tatbestandes für die Praxis immer noch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Als die maßgeblichen Gründe wurden genannt:

- Schwierigkeiten bei der Beurteilung, ob das Verhalten im Einzelfall noch sozialadäquat ist¹,
- Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe²,
- Beweisprobleme, da es sich häufig um zwei Personen-Konflikte handelt³ sowie hinsichtlich des Tätervorsatzes bzgl. der Beeinflussung der Lebensführung der Opfer

II. Änderungen im Einzelnen

Der Entwurf verfolgt das Ziel, dem Rechtsanwender durch eine Vielzahl von Ergänzungen des Grundtatbestandes und der Strafschärfungen eine bessere Konturierung des Tatbestandes an die Hand zu geben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die schwierige Abgrenzung zu (noch) sozialadäquaten Verhaltensweisen kaum beseitigen lässt und diese Entscheidung letztlich der Rechtsanwender im Wege einer Gesamtwürdigung zu treffen hat. Entsprechendes

¹ BT-Drs. 19/28679, S. 4 und S. 7.

² BT-Drs. 19/28679, S. 4.

³ BT-Drs. 19/28679, S. 5.

gilt für tatsächliche Nachweisprobleme, die auf Zwei-Personen-Konstellationen beruhen.

1. Änderungen des Grundtatbestandes des § 238 Abs. 1 StGB

a) Herabsetzung des Grades der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

Im Grundtatbestand wird bislang die Eignung der Nachstellungshandlungen zu einer „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung verlangt. Diese Schwelle soll auf eine „nicht unerhebliche“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herabgesetzt werden. Vorzugswürdig wäre es freilich, von einer „erheblichen“ Beeinträchtigung zu sprechen, weil ansonsten lediglich Bagatellfälle ausgeklammert und bereits leichteste Beeinträchtigungen erfasst wären. „Nicht unerheblich“ ist insoweit m.E. nicht dasselbe wie „erheblich“.

Erforderlich waren bisher gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung hinausgehen.⁴ Nimmt man diese Formel zum Gegenstand, so wird man nunmehr auf das Erfordernis der gravierenden Beeinträchtigung verzichten können, während regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung weiterhin kein strafwürdiges Unrecht begründen können. Damit wird die Schwelle für den Nachweis der Eignung der Stalkinghandlungen zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herabgesetzt.

Bislang waren folgende Beeinträchtigungen nicht erfasst,⁵ die nunmehr aus meiner Sicht vom Tatbestand erfasst werden können: Die Einrichtung einer Fangschaltung,⁶ das Wechseln der Telefonnummer,⁷ das Installieren von Alarmanlagen,⁸ ein einwöchiger Umzug in eine Ferienwohnung,⁹ das Beantragen

⁴ BT-Drs. 16/3641, S. 14, BGHSt 54, 189 (197); OLG Brandenburg NSTZ 2010, 519 (520).

⁵ Siehe *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 238 Rn. 32.

⁶ BT-Drs. 16/575, S. 8; BGHSt 54, 189 (197).

⁷ So BT-Drs. 19/28679, S. 9. Schon bisher für eine Einbeziehung *Mosbacher*, NSTZ 2007, 665 (667); *Mitsch*, Jura 2007, 401 (405); dagegen *Gazeas*, JR 2007, 497 (503); *Valerius*, JuS 2007, 319 (323).

⁸ *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 238 Rn. 24

⁹ AG Löbau StV 2008, 646.

von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz,¹⁰ der Austritt aus einem Verein¹¹ und konsequenterweise auch aus einem Fitnessstudio usw.

Noch hinnehmbar sind hingegen m.E. übliche Schutzmaßnahmen – wie das Verschließen von Fenstern und Türen¹² – oder der bloße Verzicht auf die Entgegennahme von einzelnen Anrufen, soweit es sich nicht insgesamt um einen Verzicht auf die Nutzung des Telefons handelt.

b) Ersetzung des Merkmals „beharrlich“

Das Merkmal „beharrlich“, das eine gewisse Hartnäckigkeit zum Ausdruck bringt, soll durch das Merkmal „wiederholt“ ersetzt werden. Dies ist zu begrüßen, da die Beharrlichkeit, die auf die innere Einstellung des Täters abstellt,¹³ recht unscharf, schwer nachweisbar und im Hinblick auf ein Tatstrafrecht fragwürdig ist.¹⁴ Da Bestandteil des beharrlichen Verhaltens bereits jetzt eine wiederholte Begehung ist, kann insoweit auf diese Grundsätze weiterhin zurückgegriffen werden.¹⁵ Durch den Wegfall der subjektiv geprägten Komponente der Beharrlichkeit wird der Tatbestand auch nicht zu weit gefasst, da zumindest Eventualvorsatz vorliegen muss, der sich auf die Eignung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gerade durch die wiederholte Tatbegehung beziehen muss.

Die Entwurfsbegründung lässt für die Anzahl der Wiederholungen „schon eine geringe einstellige Anzahl“ genügen.¹⁶ Bei der Einführung des § 238 StGB wurden hingegen fünf Handlungen genannt,¹⁷ so dass zwei oder drei Handlungen, die sich über einen längeren Zeitraum verteilen, in der Regel nicht genügen. Unerheblich ist insoweit, ob sich der Täter unterschiedlicher Verhaltensweisen nach Nrn. 1 bis 8 bedient,¹⁸ da die Unberechenbarkeit der Handlungen für das Opfer sogar gravierender sein kann.¹⁹

¹⁰ OLG Hamm NStZ-RR 2009, 175.

¹¹ So BT-Drs. 19/28679, S. 9

¹² OLG Brandenburg NStZ 2010, 520.

¹³ Vgl. BT-Drs. 16/575 S. 7; BGHSt 54, 189 (195); BGH NStZ 2016, 724 (725).

¹⁴ Zur Kritik *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 238 Rn. 24.

¹⁵ Zum Aspekt der Wiederholung *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 238 Rn. 24.

¹⁶ BT-Drs. 19/28679, S. 10.

¹⁷ BT-Drs. 15/5410, S. 7. Nach BGHSt 54, 189 (196), sind Vorfälle an fünf Tagen auch bei größeren zeitlichen Abständen von bis zu sechs Wochen ausreichend.

¹⁸ BT-Drs. 19/28679, S. 10.

¹⁹ BGHSt 54, 189 (196); OLG Stuttgart Die Justiz 2015, 181 (282); *Neubacher/Seher*, JZ 2007, 1029 (1032).

c) Ergänzung des Tatbestandes um weitere Nachstellungshandlungen

Obgleich in der bisherigen Nr. 5 (§ 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB-E) ein Auffangtatbestand enthalten ist, ist es zu begrüßen, dass wichtige Erscheinungsformen des sog. Cyberstalkings explizit aufgeführt werden, um dem Tatbestand schärfere Konturen zu verleihen und so dessen Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern. Auch wenn die Verschaffung des unbefugten Zugangs zu Daten durch eine Tat nach § 202a StGB bereits per se nach dieser Vorschrift strafbar ist, ist dieser „elektronische Hausfriedensbruch“ für das Opfer des Stalkings eine große Belastung, da der Täter tief in die Privatsphäre eindringt und das Opfer sich einer sicheren und vertraulichen Kommunikation nicht mehr gewiss sein kann. Entsprechendes gilt für das Verbreiten oder öffentliche Zugänglichmachen von Abbildungen nach Nr. 6, das nicht immer zugleich eine Strafbarkeit nach § 201a StGB begründen muss. Ungereimt ist freilich, dass bei Nr. 6 neben der „nahestehenden Person“ auch „Angehörige“ genannt sind, nicht aber bei Nr. 5. Eine gewisse Parallele zu Nr. 3, der Waren und Dienstleistungen erfasst, weist sodann Nr. 7 auf, wenn es hier um die Täuschung der Urheberschaft bei Inhalten i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB geht.

2. Umwandlung der Qualifikation in einen besonders schweren Fall

Besonders schwere Fälle, die mit Regelbeispielen exemplifiziert sind, haben gegenüber Qualifikationen einen Vor- und einen Nachteil. Der Vorteil ist darin zu sehen, dass weitere im Gesetz nicht genannte Fälle den besonders schweren Fall begründen können. Der Nachteil liegt darin, dass der vom Gesetzgeber genannte Erschwerungsgrund durch mildernde Strafzumessungsumstände wiederlegt und dann auf den Grundstrafrahmen zurückgegriffen werden kann, was vor allem das Herbeiführen der Gefahr einer Gesundheitsschädigung als bisherige Qualifikation des Abs. 2 betrifft. Zutreffend wird der Auffanggrundtatbestand der Nr. 8 vom besonders schweren Fall ausgeklammert um die Kumulierung unbestimmter Merkmale zu vermeiden.²⁰ „Übertrieben“ ist dabei, dass gleich acht Regelbeispiele genannt werden, es ließen sich beliebig viele weitere Erschwerungsgründe nennen.

a) Die bisherige Qualifikation ist nun in Abs. 2 S. 2 Nr. 2 genannt; vertretbar ist, dass in Nr. 1 auch das Eintreten einer einfachen Gesundheitsschädigung erfasst wird. Allerdings legt die Formulierung „verursacht“ nahe, dass es sich um eine

²⁰ BT-Drs. 19/28679, S. 11.

Erfolgsqualifikation i.S.d. § 18 handelt, da bei Qualifikationen das Wort „bringt“ die übliche Terminologie ist.²¹ Es würde sich daher um ein sog. erfolgsqualifiziertes Regelbeispiel handeln (vgl. auch § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB, wo freilich die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung als Regelbeispiel genannt ist). Dass bereits Fahrlässigkeit i.S.d. § 18 StGB hinsichtlich einer einfachen Körperverletzung den erhöhten Strafraum begründen kann, wäre nicht überzeugend und auch im Verhältnis zu Nr. 2 systemwidrig. Sollte an Nr. 1 festgehalten werden, ist daher zu einer anderen Formulierung zu raten (etwa „eine Gesundheitsschädigung hervorruft“).

b) Weniger überzeugend sind Nr. 3 und Nr. 4, bei denen die Monatsangaben willkürlich anmuten und für das Merkmal „nahezu täglich“ eine Rechenangabe angegeben wird („75% der Tage und zudem jede Woche mindestens eine Tathandlung“).²² M.E. sollten beide Strafschärfungen zusammengefasst werden und angelehnt an Nr. 4 eine „Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ erfasst werden. Dies wäre eine plausible Leitlinie, mit Hilfe derer sodann mit Hilfe der Regelbeispielstechnik weitere Konstellationen ebenfalls erfasst und ggf. trotz Vorliegens des Regelbeispiels auf den Grundstraum ausgewichen werden könnte.

c) Auch die Strafschärfung der Nr. 5 dürfte entbehrlich sein, da der Einsatz einer Spy-Ware nur eine Möglichkeit ist, den Grundtatbestand des Abs. 1 Nr. 5 zu verwirklichen, ohne dass der Unrechtsgehalt signifikant steigt. Auch bei § 202a StGB ist dieser Umstand nicht als strafscharfend normiert.

d) Nicht überzeugend sind ferner die vorgesehen Kombinationen in Nr. 6 und Nr. 7, da diese ebenfalls innerhalb des Grundstraums sachgerecht abgeurteilt werden können und im Übrigen die Möglichkeit verbleibt, einen unbenannten besonders schweren Fall anzunehmen.

e) Gut vertretbar ist hingegen das Regelbeispiel der Nr. 8, weil Personen unter 16 Jahren in ihrer psychischen Verfassung häufig noch nicht so gefestigt sind und daher das Stalking besonders massiv wirkt. Die Mindestaltersgrenze auf Täterseite ist

²¹ *Eisele*, Strafrecht Besonderer Teil I, 6. Aufl. 2021, Rn. 443; *Kühl*, Festgabe BGH 2000, 237 (243 ff.)

²² BT-Drs. 19/28679, S. 11.

sachgerecht, um Verhaltensweisen unter Jugendlichen und Heranwachsenden nicht überzukriminalisieren.



Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Nebenklage e.V.
c/o Anwältinnenbüro Greifenhagener Str.17 10437 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nebenklage e.V.
-Geschäftsstelle-
c/o Anwältinnenbüro
Greifenhagener Str.17
10437 Berlin

Telefon: 030/440 550 81
Fax : 030/440 550 85
info@nebenklage.org

Berlin, den 18.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB Effektivere Bekämpfung Stalking und bessere Erfassung des Cyberstalking

Nebenklage e.V. hält die Effektivierung der Bekämpfung von Stalking und Cyberstalking im Sinne der hiervon Geschädigten für äußerst wichtig und begrüßt insoweit die Bemühungen des Gesetzesentwurfs um nachhaltige Verbesserung der Situation der Geschädigten.

Der Gesetzesentwurf erscheint in wesentlichen Teilen - insbesondere in dem Grundkonzept der ausdrücklichen Erweiterung des Grundtatbestandes um weitere typische Verhaltensweisen des Nachstellens sowie der Hinzufügung einer Strafzumessungsregel für benannte schwere Fälle - gelungen. Einige häufig anzutreffende und die Geschädigten stark belastende Handlungsweisen erfasst Abs.1 der Neuregelung jedoch nur unzureichend, während Abs. 2 aus hiesiger Sicht in einigen Fällen derart hohe Anforderungen formuliert, dass es kaum je zu Anwendungsfällen kommen wird, trotz bestehenden Regelungsbedarfs. Problematisch erscheint ferner das Erfordernis eines Strafantrages, der durch die betroffene Person ggf. für jeden Einzelfall der Nachstellung gesondert einzureichen ist.

Neben der vorgesehenen Änderung des StGB besteht aus hiesiger Sicht zur Erreichung der genannten Zielvorstellung der Effektivierung der Bekämpfung von Nachstellung/Cyberstalkings die Notwendigkeit zu parallelen Veränderungen im Gewaltschutzgesetz sowie in der StPO.

Im Einzelnen:

I. Zu § 238 Absatz I Entwurf Neuregelung

Nebenklage e.V. hält die Änderung der Nachstellungsverordnung von „schwerwiegend“ zu „nicht unerheblich“ sowie von „beharrlich“ zu „wiederholt“ für sachgerecht und teilt die entsprechenden Ausführungen zur Begründung dieser Änderung (zu B/Artikel 1, S.9 des Entwurfs).

Zu Nr.3 Mangelnder Schutz vor Drohungen bzgl. Eigentumsverletzungen

Nr.3 des Entwurfs läßt Drohungen mit der Verletzung des Eigentums aus hiesiger Sicht unverständlicherweise unerwähnt.

Während die schon in der derzeitigen Regelung der Nr.3 genannte Bedrohung mit der Verletzung des Lebens bereits von § 241 StGB (der ggf. Tateinheitlich mitverwirklicht wird) umfaßt ist, werden Drohungen der Verletzung von körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit im Regelfall strafrechtlich nicht sanktioniert, obwohl derartige Äußerungen die Betroffenen häufig in erhebliche Unruhe/Angst versetzen. Gerade im Kontext von Nachstellung erscheinen sie strafwürdig und sind deshalb Teil der bereits bewährten gesetzlichen Nachstellungsregelung.

Dieselbe Schutzbedürftigkeit gilt allerdings für die Drohung mit der Zerstörung von Gegenständen, die im Eigentum der betroffenen Person oder ihrer Angehöriger/nahestehender Personen stehen. Aussprüche wie „Ich fackel Dein Fahrrad ab“, „Ich zerstech die Reifen von Deinem Vater“ oder „Warte nur, das Haus Deiner Mutter wird brennen“ erfüllen bislang keinen Straftatbestand, obwohl derartige Aussagen zur starken Beunruhigung der Betroffenen geeignet sind. Gerade im Nachstellungskontext tragen auf das Eigentum von Betroffenen, ihren Angehörigen oder ihnen nahestehende Personen zielende Aussprüche von Tätern dazu bei, ihre Machtvollkommenheit zu demonstrieren und bei den Betroffenen Verunsicherung hervorzurufen oder zu verstärken und erscheinen insoweit zum besseren Schutz der Geschädigten als strafrechtlich sanktionsbedürftig.

Zu Nr.6: Einfügung des (auch heimlichen) Herstellens von Bildmaterial

Nebenklage e.V. befürwortet die Einfügung einer Regelung zur unbefugten Verbreitung oder Zugänglichmachung von Bildmaterial der betroffenen Person iSv § 238 I Nr.6-E.

Aus hiesiger Sicht wäre allerdings zusätzlich die **Herstellung von Bildmaterial ohne den Willen der betroffenen Person** ausdrücklich zu sanktionieren. Die technischen Möglichkeiten für die Erstellung von mittels Zoom vergrößerter Aufnahmen weist inzwischen jedes Handy auf. Die wiederholt erfolgende Herstellung von Fotos der betroffenen Person, etwa auf ihren Alltagswegen, bei Treffen mit Dritten pp. mündet nachfolgend nicht selten in der Präsentation dieser Fotos gegenüber der betroffenen

Person. Stalkende Personen unterstreichen mit derartigen Fotos ggf. ihre „Kontrollmöglichkeiten“ und verunsichern damit die ihre Omnipräsenz erkennenden Betroffenen. Gleichzeitig dient die Herstellung unerwünschten Bildmaterials den Tätern nicht selten dazu, die Geschädigten damit in der Folge unter Druck zu setzen.

Nr.6 sollte daher wie folgt gefaßt werden:

...

6. **ohne den Willen dieser Person eine Bildaufnahme herstellt**, eine Bildaufnahme von ihr selbst, einer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,

...

Zu Nr.7: Zusätzliche Aufnahme von Passus ohne Vortäuschung von Urheberschaft betroffener Person

Die Neuregelung Nr.7 wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen.

Allerdings erscheint das Tatbestandsmerkmal „unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person“ als Sonderfall, der nicht strafwürdiger erscheint als eine gezielte Herabwürdigung einer Person, ohne dass deren eigene Urheberschaft dabei vorgetäuscht wird. Was verhindert werden soll, ist doch die Verächtlichmachung der betroffenen Person gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit generell, unabhängig von der Frage, wer als Urheber dieser Verächtlichmachung ausgewiesen ist. In der jetzt gegebenen Form scheint das Aufhängen von Plakaten mit beispielsweise sexualisiertem Inhalt und einem Bezug zu der betroffenen Person in deren Wohngegend nicht strafbar, solange nicht die betroffene Person selbst als Urheberin ausgewiesen ist, sondern auf eine/n (womöglich erfundene/n) Dritte/n verwiesen wird. Aus hiesiger Sicht sollte daher eine Formulierung gefunden werden, die die Verbreitung von herabwürdigenden Inhalten in Gänze (also unabhängig von der Frage, wer als Urheber des Inhalts fungiert) erfasst.

Nr.7 sollte wie folgt formuliert werden:

...

7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, **selbst oder** unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person **oder eines Dritten** verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, oder

...

II. Zu § 238 Absatz 2 Entwurf Neuregelung:

a) Nr.3 und 4 der Regelbeispiele

Die Einführung benannter Regelbeispiele für schwere Fälle erscheint sinnvoll.

Aus hiesiger Sicht sind die Voraussetzungen für die Annahme eines besonders schweren Falles hinsichtlich § 238 Absatz 2 Nr.3 und 4 StGB-E allerdings überzogen. Bei täglich oder nahezu täglich begangenen Tathandlungen stellen sich in der Regel sicher bereits nach einem Zeitraum von 3 Monaten erhebliche Folgen bei den Geschädigten ein, bei einer Vielzahl von Fällen nach einem Zeitraum von 6 Monaten.

Oft können sich Geschädigte kaum noch mit etwas anderem als der Nachstellung, ihren Folgen, ihrer Dokumentation und ihrer polizeilichen Erfassung sowie dem eigenen Schutz beschäftigen, entwickeln Schlafstörungen, ziehen sich sozial zurück und erleben ihre Schritte hinsichtlich der polizeilichen Tätigkeit und der Erstellung eines Stalking-Protokolls schon im Hinblick auf die reguläre Dauer eines Strafverfahrens in der Bundesrepublik bis zur Beendigung der ersten Instanz als „vergeblich“. Die tägliche oder nahezu tägliche Belastung über einen Zeitraum von 4 Monaten bzw. das Ertragen einer Vielzahl von den Alltag stark belastender Taten über einen Zeitraum von 8 Monaten sollten daher ausreichen, um einen besonders schweren Fall zu begründen.

Dies gilt umso mehr, als die Strafandrohung für die besonders schweren Fälle nach dem Entwurf nach wie vor im unteren bis mittleren Bereich abstrakter Strafandrohung angesiedelt ist.

b) Problematik des Strafantragserfordernisses

Dass die Fälle des § 238 I StGB als Antragsdelikt ausgestaltet sind, erscheint in der Praxis durchaus als problematisch.

Tatsächlich gibt es gerade bei Nachstellungsdelikten unserer Erfahrung nach vergleichsweise häufig Nichtverfolgungen mangels Stellung eines Strafantrags, weil das Wissen um dessen Notwendigkeit in der Gesellschaft weitgehend fehlt. Gleichzeitig wird die Erstattung von Strafanzeigen von Betroffenen nahezu ausnahmslos als Begehren der Strafverfolgung verstanden, zumal die Betroffenen bei der Anbringung ihrer Strafanzeigen von den sie aufnehmenden Polizeibeamten (denen die Antragsnotwendigkeit leider oft ebenfalls nicht gegenwärtig ist) vielfach nicht ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Strafantrags hingewiesen werden.

Nicht nur in Zeiten von Corona liegen darüber hinaus zeugenschaftliche Vernehmungen von Betroffenen sehr oft nach Ablauf der 3-Monats-Frist des § 77 b StGB, was die Beamten teilweise ebenfalls nicht bemerken und die betroffenen Zeugen ausführlich vernehmen, ohne auf das Strafantragserfordernis (bzw. den Ablauf der entsprechenden Frist) hinzuweisen. Viele hilfeschuchende Geschädigte zeigen sich dementsprechend gänzlich fassungslos, wenn nach Monaten, die sie auf die Bearbeitung ihrer Strafanzeigen gewartet haben, ein Einstellungsbescheid mit der schlichten Mitteilung eintrifft, dass die gestellten Strafanzeigen wegen Nachstellung mangels Strafantrag nicht mehr verfolgbar seien, zumal ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Sache nicht erkennbar sei.

Hinsichtlich der Erstattung von Strafanzeigen durch Privatleute sollte aus hiesiger Sicht eine generelle (über die Nachstellungsfrage hinausgehende) Lösung der Strafantragsfrage erfolgen. Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben zur Notwendigkeit ei-

nes Strafantrags für bestimmte Delikte führen viel zu oft zu einer von den Betroffenen nicht intendierten bzw. ihren Interessen diametral entgegenlaufenden Nichtverfolgbarkeit begangener Straftaten und lösen damit bei den Geschädigten erhebliche Irritationen bzgl. der Schutzkraft des Rechtsstaats aus.

Entweder sollte vermehrt auf das Strafantragserfordernis verzichtet werden (Bagatellfälle könnten dann jeweils nach § 153 StPO erledigt werden).

Wahlweise könnte die derzeitige Regelung zu § 77 StGB auch dahin abgeändert werden, dass ein Strafantrag durch die Erstattung einer Strafanzeige seitens der betroffenen Person als gestellt gilt. In dem Fall der Erstattung der Strafanzeige durch eine/n Dritte/n sollte die Strafantragsfrist für die betroffene Person zudem erst mittels gesonderter schriftlicher Belehrung über das Strafantragserfordernis und dessen Frist zu laufen beginnen.

§ 77 StGB könnte insoweit durch die Einfügung eines weiteren Absatzes geändert werden, in dem es heißt:

Die Erstattung einer Strafanzeige durch die von der Tat betroffene Person gilt als Stellung eines Strafantrages. Im übrigen ist die von der Tat betroffene Person über das Erfordernis eines Strafantrags schriftlich zu belehren. Die Frist zur Stellung des Strafantrags durch den Berechtigten beginnt mit Erhalt der Belehrung.

III. Zu weiterem Folge-Regelungsbedarf:

In der Folge der hier beabsichtigten Gesetzesänderung wäre es zur Erreichung des Schutzzweckes der Norm sinnvoll, weitere, inhaltlich parallel angezeigte Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen:

a) Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes

Im Hinblick auf die Einfügung von § 238 I Nr.6 StGB-E sei angemerkt, dass es sinnvoll erscheint, eine Regelung zur Untersagung von Bildverbreitung in das Gewaltschutzgesetz aufzunehmen, um insoweit die Harmonisierung und Möglichkeit entsprechender klarer zivilrechtlicher Abwehr-Verfügung durch ein zuständiges Gericht zu schaffen.

Bislang werden die Betroffenen jeweils darauf verwiesen, neben einer etwaigen Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz – welche lediglich die Vermeidung persönlicher Kontakte beinhaltet - gegen den Schädiger ggf. eine weitere (Unterlassungs-) Verfügung zur Vermeidung von Bildverbreitungen zu erwirken. Die gesetzliche Situation ist damit aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Häufigkeit unerwünschter Bildverbreitungen und Verächtlichmachungen von Geschädigten in ihrem persönlichen, schulischen und beruflichen Umfeld – wie auf Bl.10 des Referentenentwurfs richtig dargestellt – gänzlich unzureichend und führt gerade bei betroffenen Mädchen, die mit Repressalien innerhalb der eigenen Familien rechnen, zu extrem belastenden Situationen bis hin zu existenziellen Krisen. Es erscheint weder zielführend noch zumutbar, die Betroffenen von Nachstellungen hinsichtlich ihres zivilrechtlichen Schut-

zes vor dem Täter auf unterschiedliche Rechtswege zu verweisen. Gleichzeitig erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten, dem Täter mittels **einer** (statt mittels mehrerer) gerichtlichen Verfügung die Grenzen dessen aufzuzeigen, was ihm erlaubt ist.

Das Gewaltschutzgesetz sollte aus diesem Grund in der Weise geändert werden, dass Gewaltschutzverfügungen auch die Drohung mit der Verbreitung von Bildern erfassen und diese untersagen können.

Ergänzung der StPO um notwendige Beistandsbestellung

Für den Schutz der von Stalking Betroffenen im Ermittlungs- und Strafverfahren erscheint es zentral, die Vorschrift des § 397 a StPO dahin zu ändern, dass auch vom Grundtatbestand betroffene Personen sich ohne weiteres (also ohne die Hürde des § 397 a II StPO überwinden und die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfebewilligung belegen zu müssen) der Hilfe eines Beistandes bedienen können.

Es ist gerade das Kennzeichen von Tätern im Bereich der Nachstellung, dass sie jeden seitens der Geschädigten auch noch so unerwünschten Kontakt als Chance für eine „Umkehr“ der Geschädigten wahrnehmen und etwa in Aussagen oder Verhalten ihres Opfers von diesem weder intendierte noch vorhandene Kontaktversuche/Liebesbekundungen interpretieren. Die Anwesenheit der Geschädigten in einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung wird demgemäß (selbst wenn die betroffene Person allein ihrer Zeugenpflicht nachkommt) von Tätern oft nicht als das gesehen, was es ist – nämlich das Bedürfnis, dem Täter ganz klar zu machen, dass es definitiv kein „Zurück“ gibt und die Geschädigte sich strafrechtlich Schutz vor ihm sucht. Vielmehr wird nach unseren Erfahrungen schon das Erscheinen der Betroffenen als Zeugin in der Hauptverhandlung vom Täter teilweise als „Kontaktwunsch“ angesehen und/oder das Ende der Hauptverhandlung von Angeklagten zu erneuter Verfolgung des Opfers genutzt.

Die Geschädigten müssen in diesem Kontext schon aus Gründen des Selbstschutzes ihre Anwesenheit in der Hauptverhandlung eigenständig so vorbereiten, dass sie weder vor noch nach ihrer Aussage auf den Täter treffen. Damit sind sie allerdings naturgemäß überfordert, was zugleich ihre Zeugentüchtigkeit beeinträchtigt. Gleichzeitig ist ihnen – anders als anderen Zeugen – die Möglichkeit, den weiteren Gang der Hauptverhandlung aus der Öffentlichkeit heraus zu verfolgen, zur Gewährleistung des Eigenschutzes regelmäßig verwehrt. Eine aktivere Teilnahme, etwa als Nebenkläger*in, verbietet sich regelmäßig ebenfalls, schon weil der Täter eine über die zeugenschaftliche Aussage hinausgehende Anwesenheit der Geschädigten als fortbestehendes persönliches Interesse an seiner Person verstehen und weitere Kontaktaufnahmen versuchen könnte.

§ 397 a StPO sollte somit dahin geändert werden, dass in Fällen des § 238 StGB stets ein Anspruch auf Beistandsbestellung besteht.

Sofern hierzu kein Einvernehmen erzielt werden können sollte, erscheint es mindestens notwendig, dass in § 397 a I Nr.3 StPO der Begriff des Verbrechens gegen den Begriff „durch eine rechtswidrige Tat nach den ...“ ausgetauscht und das Wort

„schwere ...Folgen“ durch „erhebliche...Folgen“ ersetzt wird. In der Aufzählung der Straftatbestände in § 397 a I Nr.5 sollten zudem jedenfalls die Worte „Absatz 2 und 3“ nach „238“ gestrichen werden, um jedenfalls den unter 18-jährigen Betroffenen im Falle von Stalking in jeder Tatvariante zwingend einen Anwalt an die Seite zu stellen.

Verfasser*innen:

Rechtsanwält*innen

Ronska Grimm
Theda Giencke
Christina Clemm
Barbara Petersen

Nr. 7/21
März 2021

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund begrüßt den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings ausdrücklich.

Der Entwurf trägt den Ergebnissen der Evaluierung zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 angemessene Rechnung. Die vorgeschlagenen Änderungen dürften in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, die in der Strafverfolgungspraxis weiterhin bestehenden Nachweisprobleme zu reduzieren und einen effektiveren Opferschutz zu bewirken.

Weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Deutschen Richterbundes nicht. Letztlich liegen den beanzeigten Sachverhalten im Bereich des Stalkings häufig Zwei-Personen-Konflikte zugrunde, so dass nicht selten Aussage gegen Aussage steht. Die damit einhergehenden Beweisschwierigkeiten lassen sich durch weitere Gesetzesänderungen nicht lösen.

Effektiver Opferschutz wird vielmehr nur dadurch erreicht werden können, dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sachlich wie personell adäquat ausgestattet sind. Darauf sollte insbesondere mit Blick auf die Verfolgung von Cyberstalking ein Hauptaugenmerk liegen.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Oliver Piechaczek, Staatsanwalt,
Mitglied des Präsidiums

B. Bewertung im Einzelnen

Der Deutsche Richterbund befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen im Grundtatbestand des § 238 Abs. 1 StGB-E sowie die Neufassung des § 238 Abs. 2 StGB-E.

1. Anpassung von Tatbestandsmerkmalen in § 238 Abs. 1 StGB-E

Bei der Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen wurden Probleme bei der Subsumtion unter die Tatbestandsmerkmale des § 238 Abs. 1 StGB „schwerwiegend“ und „beharrlich“ identifiziert.

Der Referentenentwurf sieht vor, das Tatbestandsmerkmal „schwerwiegend“ durch das Merkmal „nicht unerheblich“ zu ersetzen, um dadurch die Strafbarkeitsschwelle bei Nachstellungen herabzusetzen. Gegen diesen Vorschlag bestehen aus Sicht des Deutschen Richterbundes keine Bedenken.

Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf vor, den Begriff „beharrlich“ in § 238 Abs. 1 StGB durch den Begriff „wiederholt“ zu ersetzen, um die Vorschrift in der Praxis leichter handhabbar zu machen und einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten.

Der Deutsche Richterbund begrüßt diesen Reformvorschlag ausdrücklich. Die Voraussetzungen des unbestimmten Rechtsbegriffs „beharrlich“ mit seinen objektiven und subjektiven Elementen konnte in der Praxis oft nicht mit der erforderlichen Tragfähigkeit belegt werden; die Anforderungen an dieses Merkmal blieben letztlich unklar.

Das Merkmal „wiederholt“ dürfte in der Strafverfolgungspraxis zu einem Zuwachs an Rechtsklarheit führen. Die Entwurfsbegründung lässt dem Rechtsanwender den erforderlichen Spielraum, indem sie ausführt, dass es vom Einzelfall abhängig sei, wie viele Wiederholungen es für das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals bedarf. Maßgebend soll insoweit sein, wie schwer die jeweiligen Tathandlungen im Einzelfall wiegen.

2. Erweiterung des Katalogs der Tathandlungen um spezifische Vorgehensweisen des Cyberstalkings

Der Deutsche Richterbund befürwortet die Erweiterung des Katalogs der Tathandlungen in § 238 Abs. 1 Nr. 5 - 7 StGB-E um spezifische Vorgehensweisen des Cyberstalkings. Mögen diese Tatbegehungsformen teilweise bereits von § 238 Abs. 1 StGB in seiner gegenwärtigen Fassung abgedeckt worden sein, so geht mit der Neufassung ein nicht unerheblicher Zuwachs an Rechtsklarheit einher.

Der technische Fortschritt hat neue Tatbegehungsformen zutage gefördert, denen mit dem geltenden Regelungsregime mitunter nicht in adäquater Form begegnet werden konnte. Die Entwurfsbegründung nennt insoweit zutreffend die Verwendung sogenannter Stalking-Apps bzw. Stalkingware, die auch von Tätern ohne vertiefte IT-Kenntnisse verwendet werden können. Diesem Phänomen trägt § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E Rechnung. Die Aufnahme in den Katalog der Nachstellungshandlungen ist ungeachtet des regelmäßig zugleich verwirklichten § 202a StGB sinnvoll, da bei Hinzutreten weiterer Umstände der Weg für eine Bestrafung nach § 238 Abs. 2 oder Abs. 3 StGB-E geebnet wird.

Mit § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB-E nimmt sich der Referentenentwurf einer Fallkonstellation an, die in der Strafverfolgungspraxis häufig anzutreffen ist. Die Entwurfsbegründung führt zutreffend aus, dass die unkontrollierte Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung von Bildern einer Person für diese eine erheblich einschüchternde Wirkung haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich - was leider häufig vorkommt - um intime Aufnahmen handelt. Die notwendige tatbestandliche Eingrenzung von § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB-E kann ohne weiteres über die übrigen Merkmale des § 238 Abs. 1 StGB-E erfolgen.

Auch § 238 Abs. 1 Nr. 7 StGB-E deckt Nachstellungsmethoden ab, welche die Betroffenen regelmäßig ganz erheblich belasten. Die Entwurfsbegründung nennt in diesem Zusammenhang zahlreiche in der Strafverfolgungspraxis vorkommende Fallkonstellationen, anhand derer eine rechtssichere Anwendung der Norm gewährleistet sein dürfte.

Die Neufassung des Katalogs der Tathandlungen in § 238 Abs. 1 StGB-E ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Gesetzessystematik auch insoweit zu

begrüßen, als Stalking-Handlungen im nicht-virtuellen Raum (§ 238 Abs. 1 Nr. 1 - 3 StGB-E) von solchen im virtuellen Raum (§ 238 Abs. 1 Nr. 4 - 7 StGB-E) abgegrenzt werden.

3. Regelung besonders schwerer Fälle in § 238 Abs. 2 StGB

Der Referentenentwurf schlägt vor, die ursprüngliche Qualifikationsvorschrift des § 238 Abs. 2 StGB bei identischer Strafandrohung in eine Regelung besonders schwerer Fälle umzuwandeln und um drei weitere besonders schwere Fälle zu erweitern.

Der Deutsche Richterbund begrüßt diesen Reformvorschlag ausdrücklich.

Die Qualifikation des § 238 Abs. 2 StGB sowie die Erfolgsqualifikation des § 238 Abs. 3 StGB in der geltenden Fassung kommen in der Strafverfolgungspraxis selten zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass die Anordnung von Untersuchungshaft aufgrund von Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO kaum möglich ist. Setzt der Täter seine Nachstellungshandlungen etwa während des Ermittlungsverfahrens oder gar während laufender Hauptverhandlung hartnäckig fort, führt dies im schlimmsten Falle zu einer Erosion des Vertrauens des Opfers sowie der Öffentlichkeit in die Effektivität der Strafverfolgung. Denn aus Opfersicht werden die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig daran gemessen, ob sie den Schutz der betroffenen Person mit strafverfahrensrechtlichen Mitteln zu gewährleisten imstande sind.

Dieses Problem löst der Referentenentwurf durch eine weitere Fassung von § 238 Abs. 2 StGB-E. Die Ausgestaltung des bisherigen Qualifikationstatbestands als Regelbeispiel für den besonders schweren Fall verschafft den Tatgerichten ein höheres Maß an Flexibilität. Die neu gefassten § 238 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 StGB-E erweitern das Spektrum besonders strafwürdiger Nachstellungshandlungen in angemessener Form. Aus der Perspektive des Opferschutzes ist es nur konsequent, eine erhöhte Strafandrohung bei der Verursachung einer Gesundheitsschädigung vorzusehen (§ 238 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E); dasselbe gilt für Fälle quantitativ und/oder qualitativ herausstechender Nachstellungen (§ 238 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StGB-E).

Besonders zu begrüßen ist dabei, dass der Entwurf dem Rechtsanwender in § 238 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StGB-E konkrete Zeitfenster an die Hand gibt, was zur Rechtsklarheit beiträgt.

Etwaige Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgrundsatzes werden dadurch ausgeräumt, dass sich die Regelung des § 238 Abs. 2 StGB-E nicht auf § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB-E bezieht.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.



Landgericht, 84028 Landshut

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz

Telefon
0871 84-1402

Telefax
0871 84-1440

E-Mail
Poststelle@lg-la.bayern.de
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

17. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Bundestags-Drucksache: 19/28679

Bundesrats-Drucksache: 251/21

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1. Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „beharrlich“ in § 238 Abs. 1 StGB durch „wiederholt“

Nach derzeitiger Rechtslage erfordert die strafbare Nachstellung beharrliches Handeln. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fordert für dieses Tatbestandsmerkmal zunächst wiederholtes Tätigwerden. Eine in jedem Einzelfall Gültigkeit beanspruchende, zur Begründung der Beharrlichkeit erforderliche Mindestanzahl von Angriffen des Täters, kann dabei nicht festgelegt werden (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Täter aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers in der Absicht handelt, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Aufgrund dieser Verbindung von objektiven Momenten sowie subjektiven Elementen bereitet die Subsumtion in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, da eine bloße Wiederholung nicht ausreichend ist und der Nachweis der subjektiven Anforderungen erhebliche Wertungsprobleme verursacht.

Zu begrüßen ist daher die im Entwurf vorgesehene Reduzierung auf „wiederholt“ unter Weglassung der subjektiven Anforderungen. Das Ziel, sozialadäquate Handlungsweisen vom unerwünschten „Stalking“

Hausanschrift
Maximilianstraße 22
84028 Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinien 3, 5, 6, 7, 11 und
14 der Stadtwerke Landshut

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Internet und E-Mail
www.justiz.bayern.de/gericht/lq/la
Poststelle@lg-la.bayern.de

Telefon und Telefax
0871 84-0 Vermittlung
0871 84-1440 Telefax

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz finden
Sie unter
www.justiz.bayern.de/gericht/lq/la

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

abzugrenzen, wird in ausreichender Weise durch die Summe der Tatbestandsmerkmale - insbesondere den geforderten Eingriff in die Lebensgestaltung des Opfers - gewährleistet. Auch das Schutzgut des § 238 StGB – der individuelle Lebensbereich des Einzelnen – vermag keinen Bedarf für die Eingrenzung des Tatbestandes durch zusätzliche subjektive Anforderungen zu begründen

Das Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ wird bereits in anderen Vorschriften des Strafrechts gebraucht, z.B. § 96 Abs.1 Nr.1 lit.b AufenthG; § 84 Abs.2 S.2 Nr.2 AsylG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist hier ein wiederholtes Handeln bereits bei einer einmaligen Wiederholung zu bejahen (vgl. BGH NSTZ 1999,466). Die in der Begründung des Entwurfs (S.10) vorgebrachte Auffassung, die erforderliche Anzahl der Wiederholungen sei vom Einzelfall abhängig, vermag angesichts dessen nicht zu überzeugen und würde den durch die Ersetzung beabsichtigten verbesserten Opferschutz wieder relativieren.

Dementsprechend sollte „wiederholtes“ Handeln bereits bei einer einmaligen Wiederholung eines tatbestandlichen Verhaltens bejaht werden.

2. Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“

Das größte Problem bei der Anwendung der geltenden Rechtslage stellt in der Praxis das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur „schwerwiegenden“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung dar. Eine solche Beeinträchtigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur bei ins Gewicht fallenden, gravierenden und ernst zu nehmenden Folgen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikationen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen, vor (vgl. BGHSt 54,189 ff.). Diese Voraussetzungen werden beispielhaft bejaht, wenn das Opfer die Wohnung nur noch in Begleitung Dritter verlässt, einen Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Wohnung vornimmt, die Fenster der Wohnung verdunkelt oder seine sozialübliche Erreichbarkeit durch Verheimlichung sämtlicher persönlicher Daten aufgibt (vgl. Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 238 Rn.24,25). Nicht ausreichend soll es hingegen sein, wenn das Opfer „nur“ seine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse wechselt, aus Vereinen austritt oder vorübergehend auf Freizeitaktivitäten verzichtet.

Aufgrund dieser Kriterien scheitert in der Praxis häufig die strafrechtliche Verfolgung von Nachstellungen. Selbst wenn erkennbar die Grenzen von sozialadäquatem Verhalten überschritten wurden, liegt strafbares Verhalten nur vor, wenn die Grenze der Zumutbarkeit bei Eingriffen in den individuellen Lebensbereich erheblich überschritten wird. Nach meiner Erfahrung als früherer Leitender Oberstaatsanwalt ist es Opfern nicht vermittelbar, dass für eine strafrechtliche Intervention „bloße“ unzumutbare Einschränkungen der Lebensführung noch nicht ausreichend sind und weitere, schwerwiegendere Beeinträchtigungen hierfür erst noch eintreten müssen.

Die vorgesehene Ersetzung des Tatbestandsmerkmals ist daher zu begrüßen. Die Einschätzung, dass die Schwelle der Unerheblichkeit überschritten wird, ist mit Tatsachen argumentativ leichter zu belegen als die mit Wertungsunsicherheiten belastete „Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“. Die vorgesehene Ersetzung verbessert auf diese Weise den Schutz der Opfer, da die strafrechtliche Eingriffsschwelle abgesenkt wird, damit ein frühzeitigerer

strafrechtlicher Eingriff ermöglicht wird und die bei Nachstellungen häufig anzutreffenden Eskalationen besser verhindert werden können. Bedenken, die beabsichtigte Gesetzesänderung könnte zu einer Sanktionierung von Verhalten führen, das sich an der Bagatellschwelle bewegt, erscheinen angesichts der Schranke der Unerheblichkeit unbegründet.

3. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs.1 Nr. 5 StGB-E

Die Regelung soll nach der Entwurfsbegründung (S. 10) die Fälle strafrechtlich erfassen, in denen der Täter sich insbesondere unter Einsatz von Stalkingware, von Hacking-Methoden oder auch durch schlichtes Erraten von Passwörtern Zugang zu Daten des Opfers verschafft. Dementsprechend wird in der Entwurfsbegründung (S.10) bei den Tatbeispielen auf das virtuelle Eindringen in E-Mail oder Social-Media-Konten des Opfers und einen unbefugten Zugang zu Daten des Opfers, die sich auf einem PC oder einem Smartphone befinden, abgestellt.

Diese Fälle des digitalen Ausspähens einer Person lassen sich dem § 238 StGB zuordnen, da auch derartiges Verhalten darauf ausgerichtet ist, Kontakt zu dem Opfer aufzunehmen, es auszuforschen und in dessen Leben „einzudringen“. Die angesprochenen Fälle stellen damit eine digitale Variante des § 238 Abs. 1 Nr.1 StGB dar.

Problematisch erscheint jedoch, dass die Regelung auf § 202 a StGB beschränkt wird. Die unbefugte Erhebung personenbezogener Daten auf andere Weise wird damit von dieser Strafvorschrift nicht erfasst, obwohl auch hier der Täter das Opfer ausforscht und in sein Leben „eindringt“. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, in denen der Stalker sein Opfer mit GPS-Trackern oder Drohnen überwacht oder Telefongespräche mittels Richtmikrophone abhört. Insbesondere fallen darunter aber auch die Fälle des § 202 b StGB (Abfangen von Daten). Diese Tatbegehungen weisen hinsichtlich Handlungsunrecht und Ausmaß des Eingriffs in die persönliche Sphäre des Opfers ein der Tatbegehung nach § 202a StGB entsprechendes Gewicht auf.

Es wird daher angeregt, den Gesetzentwurf in § 238 Abs.1 Nr. 5 StGB dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Fälle des unbefugten Erhebens oder Sich-Verschaffens von personenbezogenen Daten unter Verwendung technischer Mittel oder Passwörter des Opfers erfasst werden.

4. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs.1 Nr. 6 StGB-E

Die Regelung in § 238 Abs.1 Nr. 6 StGB-E erfasst eine weitere Fallgruppe der missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten des Opfers.

Die Tatvariante betrifft die Verbreitung von Abbildungen der betroffenen Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person. Nach der Entwurfsbegründung (S.10) soll es für das Opfer eine erheblich einschüchternde Wirkung haben können, wenn unkontrolliert Bilder von ihm verbreitet würden, insbesondere bei der unbefugten Veröffentlichung intimer Aufnahmen.

Problematisch erscheint, ob diese Regelung systematisch in den Tatbestand des § 238 StGB passt. Nach ganz herrschender Meinung wird der Begriff des „Nachstellens“ verstanden als eine Verhaltensweise, die darauf gerichtet ist, eine lokale und kommunikative Nähe zu einer anderen Person herzustellen, wobei das Bestreben auf Herstellung dieses Näheverhältnisses allein vom Täter ausgeht und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht (vgl. Krehl in: Laufhütte u.a.; StGB, Leipziger

Kommentar, 12. Auflage, § 238 Rn.31). Erfasst werden sollen Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen (vgl. BGHSt 54,189,193).

Die tatbestandliche Handlung nach dem Gesetzentwurf bedeutet für das Opfer, zum Beispiel bei Nacktaufnahmen, zunächst eine Bloßstellung und eine Form des Mobbings, deren Ahndung der Gesetzgeber bezüglich Bildaufnahmen eigentlich § 201 a Abs. 2 StGB zugewiesen hat. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass das in dem Entwurf unter Strafe gestellte Verhalten auch geeignet ist, die Lebensgestaltung in gravierender Form zu beeinträchtigen und die Verbreitung der Abbildung in ihrer Wirkung – insbesondere aufgrund der regelmäßig erwarteten Kenntnisnahme durch das Opfer - einer Annäherung an das Opfer vergleichbar ist und die Verbreitung solcher Abbildungen eine Form des „Eindringens“ in das Leben des Opfers darstellt.

Dementsprechend wird die Regelung des Gesetzentwurfs befürwortet, da hierdurch eine entsprechende Regelungslücke geschlossen wird.

5. Regelung zum „Cyberstalking“ in § 238 Abs. 1 Nr.7 StGB-E

Erfasst wird hier die Verbreitung diskreditierender Inhalte unter Vortäuschung einer Urheberschaft des Opfers. Nach der Entwurfsbegründung (S.10) sollen hierunter beispielhaft das Anlegen eines Social-Media-Kontos unter dem Namen des Opfers, über das dann in sexualisierter Sprache kommuniziert wird oder die Verbreitung oder das Veröffentlichen angeblicher sexueller oder krimineller Vorhaben fallen.

Im Ergebnis gelten für diese Regelung die Anmerkungen unter 4. Auch hier steht im Vordergrund die Bloßstellung und Diskreditierung des Opfers, für die eine Strafbarkeit u.a. nach § 185 StGB oder nach § 201 a StGB in Betracht kommt. Aber auch für diese Fälle ist nicht zu verkennen, dass die Wirkung der Tathandlung einer Annäherung an das Opfer vergleichbar ist und insbesondere die Eignung für eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung in gravierender Weise besteht.

Dementsprechend wird auch diese Regelung des Gesetzentwurfs befürwortet, da ebenfalls eine Regelungslücke geschlossen wird.

6. Die Umgestaltung des § 238 Abs.2 StGB-E

Der Gesetzentwurf nimmt in Absatz 2 eine Umwandlung der bisherigen Qualifikationsvorschrift unter Beibehaltung der erhöhten Strafandrohung in eine Regelung besonders schwerer Fälle vor. Mit dieser Regelung wird faktisch die Strafandrohung für Stalking spürbar verschärft, da der bisherige Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 StGB in der Praxis ohne große Relevanz war. Mit der alleinigen Androhung von Freiheitsstrafe für besonders schwere Fälle wird einerseits die Möglichkeit eröffnet, über Weisungen im Rahmen von zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen auf Täter wirksamer einzuwirken als mit den häufig bei Taten nach § 238 Abs. 1 StGB verhängten Geldstrafen. Andererseits wird hierdurch in schwerwiegenden Fällen ermöglicht, Sicherungshaft nach § 112a Abs.1 S.1 Nr.1 StPO zu verhängen. Im geltenden Recht setzt der Haftgrund der Wiederholungsgefahr voraus, dass der Beschuldigte einer Tat nach § 238 Abs. 2 oder 3 StGB dringend verdächtig ist – ein Verdacht, der sich in der Praxis kaum nachweisen lässt. Dementsprechend eröffnet die vorgeschlagene Umgestaltung des § 238 Abs. 2 StGB die

Möglichkeit zur effektiven Unterbindung von Wiederholungstaten und führt zu einer bedeutenden Verbesserung des Opferschutzes.

7. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.1 StGB-E

Nach dem Entwurf soll ein besonders schwerer Fall in der Regel vorliegen, wenn der Täter durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht. Diese Regelung hat in der Praxis eine große Bedeutung, da Gesundheitsschädigungen – insbesondere psychische – häufig Folgen gerade bei besonders intensiven Nachstellungen sind. Die erhöhte Straffolge bei einer eingetretenen Gesundheitsschädigung ist gerechtfertigt, da Absatz 1 bereits die Gefährdung genügen lässt. Die Regelung des Gesetzentwurfs ist daher zu begrüßen.

8. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.2 StGB-E

In Regelbeispiel Nr. 2 wird der Fall aufgeführt, dass der Täter das Opfer, einen Angehörigen oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Diese Regelung übernimmt den bisherigen Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 StGB. Gefordert wird daher jeweils eine konkrete Gefahr (vgl. Fischer, StGB, 68. Auflage 2021, § 238 Rn.35). Tatsächlich hat gerade diese Voraussetzung dazu geführt, dass die Qualifikation in der Praxis so gut wie keine Rolle spielt. Eine größere Bedeutung würde das Regelbeispiel in der Praxis erlangen, wenn statt der konkreten Gefahr die Eignung hierzu ausreichend wäre, das Regelbeispiel also zu einem konkret-abstrakten Gefährdungsdelikt umgestaltet würde. Nicht zu übersehen sind allerdings auch in diesem Fall die damit verbundenen Feststellungsschwierigkeiten.

9. Regelbeispiele des § 238 Abs. S.2 Nr. 3 und 4 StGB-E

Die Regelbeispiele Nr. 3 und 4 betreffen die Fälle, in denen der Täter über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten täglich oder nahezu täglich (Nr. 3) oder durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten (Nr. 4) nachstellt. Nach der Entwurfsbegründung (S.11) soll hierdurch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei einem besonders intensiven Stalking ein besonders hohes Maß der Beeinträchtigung der Lebensqualität des Opfers gegeben ist. Diese Entwurfsbegründung überzeugt grundsätzlich. Problematisch ist jedoch, dass bei Nr. 3 der Nachweis der „täglich oder nahezu täglich“ begangenen Tathandlungen über einen Zeitraum von 4 Monaten in der Praxis schwierig werden wird. Erforderlich hierfür wäre eine Art von lückenloser Dokumentation durch das Opfer, die in der Praxis bislang kaum anzutreffen ist. Bei Nr. 4 begegnet der erforderliche Zeitraum von 9 Monaten Bedenken. Zweifellos ist ein solcher Zeitraum strafscharfend zu berücksichtigen. Allerdings setzt das Regelbeispiel damit für die Strafschärfung voraus, dass das Opfer entweder über einen längeren Zeitraum auf eine Anzeigenerstattung verzichtet oder die Ermittlungen zögerlich geführt werden. Beide Aspekte, eine höhere Straffolge zu erreichen, widersprechen dem Gedanken des Opferschutzes.

Vorgeschlagen wird daher, die Regelbeispiele Nr. 3 und 4 in einer einzigen Regelung zusammenzuführen, die einerseits ein zeitliches Moment enthält, andererseits aber in der Praxis erfüllbare Nachweisvoraussetzungen fordert und dem Opferschutz Rechnung trägt. Ein besonders

schwerer Fall könnte danach etwa vorliegen, wenn der Täter „dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt“.

10. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr.5 StGB-E

Dieses Regelbeispiel betrifft Unterfälle des Absatzes 1 Nummer 5, bei denen Computerprogramme, deren Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist, eingesetzt wird. Insofern wird zunächst auf die Ausführungen zu Absatz 1 Nr. 5 (oben 3.) Bezug genommen. Beim Einsatz besonderer Computerprogramme entfaltet der Täter besondere kriminelle Energie und auf der Opferseite liegt ein besonders tiefgreifender Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte vor. Die vorgesehene Aufnahme als Regelbeispiel ist daher notwendig und zu begrüßen.

11. Regelbeispiele des §238 Abs.2 S.2 Nr. 6 und 7 StGB-E

Die Regelbeispiele Nr. 6 und 7 betreffen die Fälle, in denen durch Hacking-Methoden erlangte Daten zum Nachteil des Opfers in rechtswidriger Weise veröffentlicht werden. Auch hier entfaltet der Täter besondere kriminelle Energie und erfolgt ein besonders tiefgreifender Eingriff in die Rechte des Opfers. Die vorgesehene Aufnahme als Regelbeispiele ist daher konsequent und zu begrüßen.

12. Regelbeispiel des § 238 Abs.2 S.2 Nr. 8 StGB-E

Das Regelbeispiel sieht die Annahme eines besonders schweren Falls vor, wenn das Opfer unter 16 Jahren und der Täter über 21 Jahren alt ist. Die vorgesehene Strafschärfung trägt dem Umstand der besonderen Vulnerabilität jugendlicher Opfer Rechnung, die Anlehnung des Täteralters an § 182 Abs.3 StGB ist konsequent.

13. Ergänzungsvorschlag zu § 238 Abs.2 S.2 StGB-E

In der Praxis wendet sich ein Opfer von Stalking häufig zunächst an das Familiengericht, um durch eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz Schutz zu erlangen. Die daraufhin vom Familiengericht erlassenen gerichtlichen Anordnungen oder dort im Vergleichswege getroffenen Vereinbarungen wie Kontakt- oder Annäherungsverbote erweisen sich jedoch gerade bei Stalkern mit höherer krimineller Energie als stumpfes Schwert. Nach § 4 GewSchG kommt bei Verstößen gegen die gerichtliche Anordnung/Vereinbarung im Vergleichswege nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht. In der Praxis bedeutet dies, dass regelmäßig überschaubare Geldstrafen für erste Verstöße ausgesprochen werden. Ich habe von Fällen Kenntnis erlangt, in denen Beschuldigte in Ermittlungsverfahren zum Ausdruck gebracht haben sollen, dass ihnen die Geldstrafe „den Spaß wert wäre“. Im Sinne eines Opferschutzes ist es daher geboten, den Anordnungen/Vergleichen nach dem GewSchG größeren Nachdruck zu verleihen. Mit der Missachtung einer gerichtlichen Anordnung liegt auf Täterseite auch ein deutlich erhöhtes Handlungsunrecht vor. Eine Aufnahme eines solchen Verstoßes in die Liste der Regelbeispiele hätte auch zur Folge, dass ein Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr gemäß § 112a Abs.1 S.1 Nr.1 StPO gegen den Beschuldigten in Betracht kommt, wenn er die gerichtliche Anordnung oder den Vergleich ignoriert. Gerade die Möglichkeit einer solchen Maßnahme ist von entscheidender Bedeutung für den Opferschutz.

Ein besonders schwerer Fall könnte danach etwa vorliegen, wenn der Täter „gegen eine in §4 S.1 GewSchG bezeichneten gerichtliche Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus Vergleich verstoßen hat“.

14. Fazit

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist zu begrüßen. Die Änderungen zu § 238 Abs.1 StGB beseitigen Anwendungsprobleme der Praxis und beseitigen Regelungslücken bezüglich des „Cyberstalkings“. Die Umgestaltung der bislang bedeutungslosen Qualifikation des § 238 Abs.2 StGB in eine Regelung für besonders schwere Fälle führt zur Möglichkeit spürbarer Strafen in schwerwiegenden Fällen des Stalkings und eröffnet über § 112 a Abs.1 Nr.1 StPO praxistaugliche Möglichkeiten zur Unterbindung von Wiederholungstaten. Der Opferschutz wird durch den Gesetzentwurf daher in erheblicher Weise verbessert.

Im Interesse eines weitergehenden Opferschutzes wird ergänzend vorgeschlagen:

- bei § 238 Abs.1 Nr.5 StGB-E die Beschränkung auf § 202a StGB aufzuheben und den Tatbestand auf sämtliche Fälle des unbefugten Sich-Verschaffens von personenbezogenen Daten mittels Verwendung technischer Mittel oder Passwörter zu erstrecken (Anmerkung 3):
„unter Verwendung technischer Mittel oder von Passwörtern personenbezogene Daten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person sich verschafft“
- Die Regelbeispiele in § 238 Abs.2 S.2 Nr. 3 und 4 StGB-E in ein Regelbeispiel zusammenzufassen (Anmerkung 9):
„dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt“
- Als weiteres Regelbeispiel in § 238 Abs.2 StGB-E einen Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen/Verpflichtungen in einem Vergleich nach dem GewSchG aufzunehmen (Anmerkung 13):
„bei einer Tathandlung nach Absatz 1 zugleich gegen eine in § 4 S.1 GewSchG bezeichneten gerichtlichen Anordnung oder einer dort genannten Verpflichtung aus einem Vergleich verstoßen hat“.

Dr. Clemens Prokop



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Strafrecht**

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings

Stellungnahme Nr.: 22/2021

Berlin, im März 2021

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatlerin)
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatlerin)
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- RAin Evelyn Westhoff, Referentin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Allgemeines

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besserer Erfassung des Cyberstalkings soll der § 238 StGB an mehreren Stellen verändert werden.

1) Der Wortlaut des § 238 Abs. 1 StGB soll dahingehend geändert werden, dass anstatt einer „beharrlichen Handlung“ eine „wiederholte Handlung“ ausreichend ist. Die Lebensführung der betroffenen Person müsste nach der Änderung „nicht unerheblich“ anstatt „schwerwiegend“ beeinträchtigt sein.

2) In den Katalog des § 238 Abs. 1 sollen folgende Handlungen neu aufgenommen werden:

- Begehung einer Tat nach § 202a zulasten einer anderen Person oder einer ihr nahestehenden Person
- Verbreitung einer Bildaufnahme einer anderen Person oder einer ihr nahestehenden Person oder zugänglich machen einer solchen Bildaufnahme für die Öffentlichkeit
- Verbreitung eines Inhalts (§ 11 Abs. 3), der geeignet ist, eine andere Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person oder zugänglich machen eines solchen Inhalts für die Öffentlichkeit

3) Weiter soll § 238 Abs. 2 von einem Qualifikationstatbestand in eine Regelung besonders schwerer Fälle umgestaltet und ergänzt werden.

Der DAV begrüßt zwar die Aufmerksamkeit, die der Entwurf den Tathandlungen des Cyberstalkings widmet, er zweifelt aber an, dass eine Regelung in § 238 StGB die richtige Form der Anerkennung dieser Problematik darstellt.

Die weiteren Änderungen des § 238 Abs. 1 StGB und die damit verbundene Senkung der Strafbarkeitsschwelle lehnt der DAV ab.

Die Umwandlung des § 238 Abs. 2 StGB von einem Qualifikationstatbestand in eine Regelung von besonders schweren Fällen wird begrüßt, anders als die Gleichsetzung der Erweiterungen mit den bereits geregelten Fällen des Absatzes 2.

II. Die Veränderungen der geltenden Rechtslage durch den Referentenentwurf

Der Referentenentwurf geht nach Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 davon aus, dass § 238 StGB die Strafverfolgungspraxis immer noch vor Probleme stellt. Insbesondere die Tatbestandsmerkmale „beharrlich“ und „schwerwiegend“ wären zu unbestimmt und erschwerten die Rechtsdurchsetzung.¹ Außerdem sei es erforderlich, die Tathandlungen auf solche des Cyberstalkings auszuweiten.²

Der DAV erkennt an, dass Stalking für die Opfer eine enorme psychische Belastung darstellen kann, die zu einer Gesundheitsschädigung führen kann, was einen wirksamen staatlichen Schutz erforderlich macht. Umfasst muss auch der Lebensbereich von Social Media sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass strafbares Verhalten auch als solches zu identifizieren sein und wirksam verfolgt werden kann. Allerdings geht der DAV davon aus, dass es einer Senkung der Strafbarkeitsschwelle dafür nicht bedarf. Auch ist es nicht zielführend, unbestimmte Rechtsbegriffe durch andere unbestimmte Rechtsbegriffe zu ersetzen. Wenn der Evaluierungsbericht davon ausgeht, dass Strafverfolgungsbehörden und die Justiz nach wie vor Probleme bei der Anwendung des Gesetzes haben, dann liegt es – auch in der Auswertung der Evaluierung – nicht hauptsächlich daran, dass einzelne Begriffe sich nicht unter Lebenssachverhalte subsumieren lassen, sondern

¹ Vgl. S. 1 des Entwurfs.

² aaO.

vielmehr in der Frage der Beweisbarkeit einzelner Handlungen und an den fehlenden personellen Ressourcen. Hieran ändern und verbessern die nun gewählten Begrifflichkeiten aber nichts. Zu richten wäre – statt auf (weitere) Kriminalisierung zu setzen – der Blick auf Fort- und Ausbildung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden, bessere Ressourcen für diese und die Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes, wonach für den Beweis lediglich eine Eidesstattliche Versicherung des Opfers ausreichend ist.

Die Änderungen im Einzelnen:

1) Änderung des § 238 Abs. 1 StGB

Nach Evaluierung der Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen aus 2017 stellen die unbestimmten Rechtsbegriffe „beharrlich“ und „schwerwiegend“ die Strafverfolgungsbehörden vor Schwierigkeiten bei der Subsumtion unter den Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB.³ Insbesondere wegen der parallelen Existenz verschiedener unbestimmter Tatbestandsmerkmale seien diese problematisch. Außerdem stelle das Tatbestandsmerkmal einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eine zu hohe Strafbarkeitshürde dar. Daher sollen durch den Referentenentwurf beide Merkmale geändert werden. Das Merkmal „beharrlich“ soll mit „wiederholt“ und das Merkmal „schwerwiegend“ mit „nicht unerheblich“ ersetzt werden. Dies soll die Subsumtion unter den Tatbestand der Nachstellung vereinfachen.

Dass mit der Änderung nur noch eine „wiederholte“ anstatt einer „beharrlichen“ Tathandlung erforderlich ist, Sorge nach der Begründung des Referentenentwurfs für einen verbesserten Opferschutz, da das subjektive Element im Täterverhalten entfalle. Das zu unbestimmte Merkmal werde auf sein Kernelement reduziert und eine Subsumtion so erleichtert.

Die Ersetzung des Merkmals „schwerwiegend“ durch „nicht unerheblich“ setze die Strafbarkeitsschwelle bei Nachstellungen herab, um einen besseren Opferschutz bei Nachstellungen zu ermöglichen. Es müsse auch bereits bei drohenden nicht unerheblichen Beeinträchtigungen der Lebensführung möglich sein, das Täterverhalten zu bestrafen.⁴

³ Vgl. S. 6 des Entwurfs.

⁴ Vgl. S. 9 des Entwurfs.

Beide Änderungen lösen eine Senkung der Strafbarkeitsschwelle aus, die weitere Verhaltensweisen pönalisiert und die Abgrenzung von sozialadäquatem Verhalten weiter erschwert. Wiederholtes Verhalten kann jegliches Verhalten sein, das mehr als einmal ausgeführt wird, es ist ein deutliches Weniger im Vergleich zu einem beharrlichen Verhalten.

In der Begründung des Entwurfs wird angeführt, dass die Qualifikation der Beharrlichkeit nicht erforderlich sei, da das Täterverhalten bereits durch die schwerwiegende Beeinträchtigung qualifiziert werde.⁵ Gleichzeitig soll aber mit dem Entwurf diese Qualifikation ebenfalls herabgesetzt werden, also auch das Schwerwiegen der Beeinträchtigung entfallen. Die Kumulation beider Änderungen führt zu einer nicht hinnehmbaren Herabsetzung der Strafbarkeitsschwelle, die den Opferschutz als Rechtfertigung überstrapaziert. Es wird aus dem Entwurf nicht klar, warum eine Änderung beider Merkmale erforderlich sein soll.

Richtig ist, dass Rechtssicherheit durch einen klaren Gesetzeswortlaut ermöglicht wird. Der Tatbestand muss um unbestimmte Rechtsbegriffe erleichtert werden, wenn die Rechtsanwendung dies erfordert. Eine Herabsetzung der Strafbarkeitsschwelle ist nicht die Lösung von Subsumtionsproblemen. Das Merkmal „nicht unerheblich“ ist ebenfalls unbestimmt und muss durch umfassende Auslegung der Gerichte konkretisiert werden. Die Änderung kann die Rechtsdurchsetzung somit nicht erleichtern.

Die Annahme, die Qualifikation des Täterverhaltens über die schwerwiegende Beeinträchtigung des Opfers würde für die Erheblichkeitsschwelle ausreichen, lässt außer Acht, dass beide Merkmale für ein strafwürdiges Unwerturteil von wichtiger Bedeutung sind. Die Tathandlung weiter zu objektivieren und die subjektive Komponente im Verhalten des Täters komplett zu streichen, wird einem Ausgleich von Opferschutz und Freiheit nicht gerecht. Darüber hinaus stellt gerade bei Vorwürfen aus (gescheiterten oder ambivalenten) Beziehungen das subjektive Moment eine Korrektur auch mit Blick auf die Beweisbarkeit dar; mit Falschbelastungen und damit einhergehender strafrechtlicher Verfolgung kann Ex-Partnern auf eine erhebliche Weise geschadet werden. Wenn auf das subjektive Erfordernis verzichtet wird, fällt eine Verteidigung gegen zu Unrecht erhobene Vorwürfe schwer.

⁵ aaO.

Komplett unbeachtet bleibt die Möglichkeit der Ausweitung des Gewaltschutzgesetzes, das sich beim Opferschutz schon lange bewährt hat. Es kann der Einzelfallprüfung viel besser gerecht werden und löst das Abgrenzungsproblem für die Betroffenen durch klare Benennung der zu unterlassenen Handlungen in der zivilgerichtlichen Anordnung. Auch die Beweisproblematik ist hier nicht gegeben, da die Grundlage für eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zunächst erstmal der Sachverhalt ist, den das Opfer eidesstattlich versichert hat.

2) Erweiterung des Handlungskatalogs

Die Aufnahme von Cyberstalking in den Katalog der Tathandlungen ist ein wichtiger Schritt in der Anerkennung des hohen Anteils der Lebensgestaltung, der heutzutage online stattfindet.

Absatz 1 Nummer 5 soll nach Änderung im Sinne des Entwurfs Handlungen umfassen, bei denen sich der Täter Zugang zu den E-Mail- oder Social-Media-Konten des Opfers verschafft. Dies ist zwar bereits durch § 202a StGB mit Strafe bedroht, eine Aufnahme in den Katalog des § 238 Abs. 1 StGB soll aber eine Bestrafung im besonders schweren Fall nach § 238 Abs. 2 und 3 StGB ermöglichen.⁶

Aus der Begründung ergibt sich bereits das fehlende Regelungsbedürfnis. Das hier aufgenommene Verhalten ist bereits im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Einer Aufnahme in ein weiteres Delikt bedarf es daher nicht.

Absatz 1 Nummer 6 soll Konstellationen erfassen, in denen Bildaufnahmen des Opfers oder ihm nahestehender Personen unbefugt veröffentlicht werden. Abgestellt wird dabei auf sogenanntes „Revenge Porn“ bei dem es insbesondere um intime Bildaufnahmen geht, die nach Ende einer Beziehung veröffentlicht werden.

Auch hier besteht allerdings kein Regelungsbedarf. Auch diese Handlung ist bereits durch § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB mit Strafe bedroht und bedarf keiner Aufnahme in einen weiteren Straftatbestand.

⁶ Vgl. S. 10 des Entwurfs.

Eingefügt werden soll zudem in Nummer 7 der Fall, dass unter Vortäuschen der Identität des Opfers falsche Behauptungen über sie auf Social Media verbreitet werden.

Dieser Fall ist bisher nicht geregelt. Eine Regelung hätte allerdings sachnäher im Rahmen der Verleumdung § 187 StGB und nicht im Rahmen des § 238 Abs. 1 StGB zu erfolgen.

Komplett außer Acht gelassen wird, dass es ebenso einer Änderung des Gewaltschutzgesetzes bedarf, um einen effektiven Opferschutz zu gewährleisten. Das Gewaltschutzgesetz hat sich bewährt und sollte dahingehend erweitert werden, genau die im Entwurf für § 238 Abs. 1 StGB vorgesehenen Handlungen ebenfalls zu erfassen.

3) Änderung des § 238 Abs. 2 StGB

Der Qualifikationstatbestand des § 238 Abs. 2 StGB soll in eine Regelung besonders schwerer Fälle umgewandelt und erweitert werden. Es soll dann heißen:

In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers oder einer dem Opfer nahestehenden Person verursacht,*
- 2. das Opfer oder eine dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*
- 3. dem Opfer durch täglich oder nahezu täglich begangene Tathandlungen nach Absatz 1 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt oder*
- 4. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachstellt.*

Dies soll weitere Möglichkeiten einer härteren Bestrafung schaffen, da sich bei der Evaluierung gezeigt habe, dass der aktuelle Qualifikationstatbestand in der Rechtsanwendungspraxis kaum Relevanz habe.⁷

⁷ Vgl. S. 1 des Entwurfs.

Die Erhöhung der Flexibilität, die durch die Umwandlung in ein Regelbeispiel erfolgt, ist zu befürworten. So können Einzelfälle besser erfasst werden und auch bei Verwirklichung des Tatbestands in der Gesamtwürdigung zu einem angemessenen Ergebnis geführt werden.

Auch die Konkretisierung der besonders verwerflichen Tathandlungen hilft sowohl bei der Subsumtion des Regelbeispiels, als auch bei der Auslegung des Grundtatbestands.

Schwierig erscheint allerdings die Gleichsetzung der Nummern 1 und 2 mit Nummer 3 und 4. Während die ersten beiden Fälle die Verursachung des Todes oder einer Todesgefahr umfassen, behandeln die Nummern 3 und 4 eine Belastung über einen längeren Zeitraum. Auch wenn hierin ebenfalls eine starke Belastung zu sehen ist, ist doch das zusätzlich bedrohte Rechtsgut hier die Gesundheit während in den ersten Fällen das Leben bedroht ist. Eine Gleichsetzung erscheint nicht angemessen.

Berlin, 19. Mai 2021

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Bundesgeschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin
fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022
geschaeftsstelle@djB.de • <https://www.djb.de>

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings (BT Drucksache 19/28679)

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings.

I. Änderung des Tatbestandes des § 238 StGB

Der djB begrüßt, dass der vorliegende Entwurf die Anwendungsprobleme des § 238 StGB erkennt, aufgreift und Vorschläge zur Nachbesserung enthält. Den Beeinträchtigungen, die Opfer von Stalking erleben, steht derzeit eine unzureichende Anwendung des § 238 StGB gegenüber. Die Rechtsanwendungspraxis sieht die Probleme nach dem Ergebnis des Evaluierungsberichtes¹ insbesondere in den unbestimmten Rechtsbegriffen, die bislang nicht oder kaum durch obergerichtliche Rechtsprechung ausgestaltet sind, sowie in der schwierigen Abgrenzung zwischen sozial-adäquatem Verhalten und einem solchen, dass schon geeignet sei, die Lebensführung schwerwiegend zu beeinträchtigen.²

1. Die Tatbestandsmerkmale „wiederholt“ und „nicht unerheblich“

Grundsätzlich begrüßt der djB, dass der Entwurf eine Vereinfachung der Handhabung des Tatbestandes durch die Änderung der Tatbestandsmerkmale „schwerwiegend“ und „beharrlich“ anstrebt.

Begrüßt wird die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „beharrlich“ durch „wiederholt“. Dadurch wird eine einfachere Handhabung des Tatbestandes durch die Rechtspraxis gewährleistet. Aus diesem Grund wird ebenfalls begrüßt, dass die Tathandlungen nicht mehr geeignet sein müssen, die Lebensführung der Betroffenen schwerwiegend zu beeinträchtigen. Der djB regt jedoch an, das Tatbestandsmerkmal „nicht unerheblich“ in der Gesetzesbegründung

¹ Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 zur Vorlage an den Deutschen Bundestag vom 14. Dezember 2020.

² Ebd., S. 11-13.

genauer zu definieren, um die Rechtsanwendung zu erleichtern. Die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung erscheint dem djb dann nicht unerheblich, wenn die Grenze des Sozialadäquaten überschritten ist, auch wenn noch kein Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung der Lebensführung vorliegt.

2. Cyberstalking

Zu begrüßen sind die Nachbesserungen zur Erfassung von Cyberstalking-Handlungen sowie die Regelungen zum besonders schweren Fall des Stalkings. Die Änderungen zum Cyberstalking tragen den technischen Entwicklungen und der Tatsache Rechnung, dass die Nachstellung mittels technischer Geräte oder im digitalen Raum neben die „klassischen“ Formen der Nachstellung getreten ist. Gleichzeitig wird der Tatbestand den Anforderungen an die Bestimmtheit damit besser gerecht.

Aus Sicht des djb ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB n.F. lediglich auf § 202a StGB und nicht auch auf die weiteren Datentatbestände §§ 202b und 202c StGB verwiesen wird. Insoweit wird eine Ergänzung angeregt.

Angebracht erscheint zudem eine Ergänzung um § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen).

3. Beibehaltung der Generalklausel

Die Beibehaltung der Generalklausel wird begrüßt. Trotz der Aufnahme weiterer ausdrücklich geregelter Nachstellungshandlungen, sollte die Öffnung der Norm für alternative Tathandlungen beibehalten werden.³ Auch über die genannten Tathandlungen hinaus sind Handlungen geeignet, die Betroffenen in erheblichem Maße psychisch zu beeinträchtigen. Dies betrifft etwa das Schalten einer unrichtigen Todesanzeige, das Verächtlichmachen des Opfers bei Freund*innen, Nachbar*innen, Arbeitskolleg*innen oder die Beschädigung und Verunstaltung von Sachen des Opfers oder deren Wegnahme ohne Zueignungsabsicht.⁴ Soweit diese Handlungen bereits von anderen Tatbeständen des StGB erfasst sind, kommt dadurch nicht der spezifische Unrechtsgehalt der Nachstellungstat zum Ausdruck.

4. Besonders schwere Fälle

Die Regelungen des besonders schweren Falls der Nachstellung tragen der erheblichen Belastung einer langanhaltenden oder besonders intensiven Form der Nachstellung Rechnung und sind daher aus Sicht des djb zu begrüßen.

Hinsichtlich der Gesundheitsschädigung in § 238 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E ist jedoch noch deutlicher zu machen, dass, anders als sonst üblich im StGB, psychische Gesundheitsschädigungen

³ Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 16-23, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 9. November 2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen Drs. 18/9946, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st16-23/>.

⁴ Ebd.

genügen (RegE, S. 10 f.). Wie auch in der Entwurfsbegründung erläutert wirkt sich das Stalking regelmäßig stark auf die psychische Gesundheit der Opfer aus (RegE, S. 6).

5. Strafrahmen

Der djb unterstützt die Beibehaltung des Strafrahmens und begrüßt die Neuregelung für besonders schwere Fälle.

Neben § 238 StGB können Fälle der Nachstellung nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar sein. Die in § 4 S. 1 GewSchG vorgesehene Strafbewehrung gegen Verstöße gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche ebenso wie gerichtliche Anordnungen ist in der Höhe der Strafandrohung zu kritisieren. Eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe decken den Unrechtsgehalt der Taten nicht ab und erwecken den Anschein, es handele sich um ein Bagatelldelikt.⁵ Sie laufen so Gefahr, ihre spezialpräventive Wirkung zu verfehlen. Der djb fordert eine Anpassung des Strafrahmens für § 4 GewSchG auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Erwägenswert erscheint auch die Aufnahme eines Verstoßes gegen eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes als besonders schwerer Fall im Rahmen des § 238 Abs. 2 StGB.

II. Justizfortbildung und effektive Strafverfolgung

Der Schutz vor Nachstellung kann sich generell nicht nur in der Schaffung entsprechender Straftatbestände erschöpfen. Notwendig ist die effektive Umsetzung des bestehenden Tatbestandes und ggf. der geplanten Gesetzesänderung. Erforderlich sind Schulungen und Sensibilisierung von Fachpersonal bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Nachstellungstaten sind konsequent, effektiv und vor allem zeitnah strafrechtlich zu verfolgen. Voraussetzungen hierfür sind neben dem notwendigen Personal und der Ressourcen auch das Bewusstsein darüber, dass die Nachstellungen körperlichen und tödlichen Angriffen vorausgehen können und nicht als „Beziehungsprobleme“ zu verharmlosen sind. Von hoher Bedeutung ist eine notwendige Expertise⁶ für die adäquate Risikoeinschätzung über die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation. So stellt das sogenannte (Ex-)Partnerstalking nach wie vor das Hauptproblem dar.⁷ Anlaufstellen für Opfer müssen einen notwendigen Handlungsbedarf hier zeitnah erkennen, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Der djb fordert daher (verpflichtende) Fortbildungen für die Justiz im Bereich sexualisierte Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Partnerschaftsgewalt sowie die Verbesserung der personellen Ressourcen und Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden.

⁵ Siehe in diese Richtung bereits Deutscher Juristinnenbund, Ergänzende Stellungnahme zum Thema: Bekämpfung von Stalking – Optimierung des Gewaltschutzgesetzes –, abrufbar unter: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/St-05_10-Stalking-2.pdf.

⁶ Zur notwendigen medizinisch-psychologischen Expertise, siehe Dreßing, Gass, Schultz, Kuehner: „The prevalence and effects of stalking – a replication study“, Deutsches Ärzteblatt 2020, Heft 20, S. 347 ff.

⁷ Ebd.

III. Hilfsangebote und psychosoziale Prozessbegleitung

Notwendig ist zudem ein bedarfsgerecht ausgebautes und finanziertes, auf Fälle der Nachstellung spezialisiertes Beratungs- und Hilfsangebot. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der Schutzanspruch der Opfer von Stalking in der Praxis auch durchgesetzt werden kann.

Zu den notwendigen Hilfsangeboten zählt auch die adäquate Unterstützung von Opfern im Prozess. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ein wichtiges Instrument der Unterstützung von Opfern. Nicht alle Betroffenen von Nachstellungstaten haben bisher einen Anspruch auf kostenfreie professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens. Für das Grunddelikt der Nachstellung gemäß § 238 Abs. 1 StGB ist eine Beordnung nach § 406g Abs. 3 i.V.m. § 397a Abs. 1 StPO nach wie vor grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Lücke gilt es aus Sicht des djb unbedingt zu schließen.

IV. Datenerhebung

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seinen Gesetzesvorschlag auf die Ergebnisse eines Evaluierungsberichtes stützt, für den neben den Landesvertretungen auch relevante Verbände einbezogen wurden.⁸

Im Evaluierungsbericht wird bereits auf die Notwendigkeit einer weiteren Datenerhebung hingewiesen, wonach „empirisch-kriminologische Forschung unter Einbeziehung von Hell- und Dunkelfelduntersuchungen“⁹ erforderlich sei, um den Opferschutz weiter zu verbessern.¹⁰ Der djb fordert, die Datenlagen zur Nachstellung und Partnerschaftsgewalt weiter zu verbessern.

Prof. Dr. Maria Wersig
Präsidentin

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)
Vorsitzende der Kommission Strafrecht

⁸ Evaluierungsbericht (Fn. 1).

⁹ Ebd., Anlage 5, Rückmeldung der Hansestadt Hamburg, S.2.

¹⁰ Ebd., S. 8.